

16.4.2024

A9-0280/ 001-162

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-162

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

### Bericht

**Sylvie Guillaume**

Schengener Grenzkodex

**A9-0280/2023**

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2021)0891 – C9-0473/2021 – 2021/0428(COD))

---

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Bezugsvermerk 1

###### *Vorschlag der Kommission*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und e **sowie Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c**,

###### *Geänderter Text*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und e,

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 1 a (neu)

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

**(1a) Der Aufbau eines Raums, in dem der freie Personenverkehr über die Binnengrenzen hinweg sichergestellt ist, ist eine der größten Errungenschaften der**

*Union. Die Union und die Mitgliedstaaten, die sich zur Teilnahme an diesem auf Vertrauen und Solidarität beruhenden Raum bereit erklärt haben, sollten gemeinsam danach streben, dass dieser Raum ordnungsgemäß funktioniert und gestärkt wird. Das Fehlen von Binnengrenzen und gemeinsame Außengrenzen begründen eine gemeinsame Verantwortung der Mitgliedstaaten, für einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen eine Ausnahme darstellen und nur als letztes Mittel eingesetzt werden, gegebenenfalls vorbehaltlich der Konsultation und Zusammenarbeit der betroffenen Mitgliedstaaten und unter der Kontrolle der Kommission.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 („Schengener Grenzkodex“)<sup>42</sup> **regelt den Personenverkehr in den und aus dem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (der „Schengen-Raum“) sowie zwischen den Mitgliedstaaten, die am Schengen-Raum teilnehmen.**

---

<sup>42</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen

##### *Geänderter Text*

(2) Die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 („Schengener Grenzkodex“)<sup>42</sup> **sieht vor, dass keine Grenzkontrollen bei Personen stattfinden, die die Binnengrenzen der Mitgliedstaaten der Union überschreiten, und legt Regeln für die Grenzkontrollen in Bezug auf Personen fest, die die Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union überschreiten.**

---

<sup>42</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen

Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

###### *Vorschlag der Kommission*

(3) In den letzten Jahren *war der Schengen-Raum mit noch nie dagewesenen* Herausforderungen *konfrontiert*, die ihrer Natur nach nicht auf das Gebiet eines einzelnen Mitgliedstaates begrenzt waren. *Diese Herausforderungen haben deutlich gemacht*, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Schengen-Raum eine gemeinsame Verantwortung *ist*, die ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen *der Mitgliedstaaten* sowie *auf Unionsebene* erfordert. *Sie machten ferner deutlich*, dass die bestehenden Regeln für das Funktionieren des Schengen-Raums an den Außen- und *an den Binnengrenzen Lücken aufweisen und* dass ein *stärkerer* und robusterer Rahmen geschaffen werden muss, der *eine wirksamere Reaktion* auf die Herausforderungen *ermöglicht*, mit denen *der Schengen-Raum* konfrontiert *ist*.

###### *Geänderter Text*

(3) In den letzten Jahren *haben mehrere Mitgliedstaaten auf Kontrollen an den Binnengrenzen zurückgegriffen, um* Herausforderungen *zu bewältigen*, die ihrer Natur nach nicht auf das Gebiet eines einzelnen Mitgliedstaates begrenzt waren. *In einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist* die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Schengen-Raum eine gemeinsame Verantwortung, die ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen *auf Unionsebene* sowie *zwischen den Mitgliedstaaten* erfordert, *damit dieser Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts frei von Kontrollen an den Binnengrenzen bleibt. Die Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, und die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten zur Bewältigung dieser Herausforderungen rasch auf Kontrollen an den Binnengrenzen zurückgegriffen haben, haben deutlich gemacht, dass es Schwierigkeiten mit den* bestehenden Regeln für das Funktionieren des Schengen-Raums *und die Durchsetzung dieser Regeln* an den Außen- und *Binnengrenzen gibt. Zudem wurde deutlich*, dass ein *klarer* und robusterer Rahmen geschaffen werden muss, *damit das gegenseitige Vertrauen und die Solidarität gestärkt werden, sichergestellt*

*wird, dass Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und die Mitgliedstaaten gleichzeitig in die Lage versetzt werden, wirksam auf die Herausforderungen zu reagieren, mit denen sie konfrontiert sind.*

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Grenzkontrollen an den Außengrenzen liegen nicht nur im Interesse des Mitgliedstaates, an dessen Außengrenzen sie erfolgen, sondern entsprechen den Interessen sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben, **sowie der Union als Ganzes**. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei ihrem Außengrenzenmanagement hohe Standards einzuhalten, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Grenzschutzbeamten, Polizei, Zoll und anderen einschlägigen Behörden. Die Union leistet aktive Unterstützung durch die Bereitstellung von Finanzmitteln über die Agenturen, **insbesondere durch die Europäische Grenz- und Küstenwache** und die Betreuung des Schengen-Evaluierungsmechanismus. Die Vorschriften, die für den Schutz der Außengrenzen gelten, müssen **verschärft** werden, um besser auf neue Herausforderungen reagieren zu können, die in jüngster Zeit dort entstanden sind.

#### *Geänderter Text*

(4) Grenzkontrollen an den Außengrenzen **unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechte** liegen nicht nur im Interesse des Mitgliedstaates, an dessen Außengrenzen sie erfolgen, sondern entsprechen den Interessen **der Union als Ganzes sowie den Interessen** sämtlicher Mitgliedstaaten, **insbesondere jener**, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei ihrem Außengrenzenmanagement hohe Standards einzuhalten, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Grenzschutzbeamten, Polizei, Zoll und anderen einschlägigen Behörden. Die Union leistet aktive Unterstützung durch die Bereitstellung von Finanzmitteln über die Agenturen und die Betreuung des Schengen-Evaluierungsmechanismus. Die Vorschriften, die für den Schutz der Außengrenzen gelten, müssen **geändert und harmonisiert** werden, um besser auf neue Herausforderungen reagieren zu können, die in jüngster Zeit dort entstanden sind.

## Änderungsantrag 6

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

### *Vorschlag der Kommission*

(5) ***Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass die Union besser darauf vorbereitet sein muss, auf Krisensituationen an den Außengrenzen zu reagieren, die durch Krankheiten mit epidemischem Potenzial verursacht werden, die die öffentliche Gesundheit gefährden. Sie*** hat aufgezeigt, dass Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit einheitliche Regeln im Hinblick auf Beschränkungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union erforderlich machen können. Wenn inkohärente und voneinander abweichende Maßnahmen für die Außengrenzen erlassen werden, um solchen Bedrohungen zu begegnen, wirkt sich dies negativ auf das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums aus, es beeinträchtigt die Planbarkeit von Reisen aus Drittstaaten und reduziert die zwischenmenschlichen Kontakte mit Personen aus diesen Ländern. Damit der Schengen-Raum in Zukunft für Bedrohungen ***der öffentlichen Gesundheit von vergleichbarem Ausmaß*** gewappnet ist, ***muss*** ein neuer Mechanismus geschaffen werden, der die rechtzeitige Ergreifung und Aufhebung koordinierter Maßnahmen auf Unionsebene ermöglichen ***sollte***. Das neue Verfahren an den Außengrenzen sollte ***im Fall einer Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial angewandt werden, die vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten oder von der Kommission als solche eingestuft wurde. Dieser Mechanismus sollte die Verfahren ergänzen, die gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates***

### *Geänderter Text*

(5) ***Die*** COVID-19-Pandemie hat aufgezeigt, dass Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit einheitliche Regeln im Hinblick auf Beschränkungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union erforderlich machen können. Wenn inkohärente und voneinander abweichende Maßnahmen für die Außengrenzen erlassen werden, um solchen Bedrohungen zu begegnen, wirkt sich dies negativ auf das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums aus, es beeinträchtigt die Planbarkeit von Reisen aus Drittstaaten und reduziert die zwischenmenschlichen Kontakte mit Personen aus diesen Ländern. Damit der Schengen-Raum in Zukunft für Bedrohungen ***von einem Ausmaß, das mit jenem der COVID-19-Pandemie vergleichbar ist***, gewappnet ist, ***sollte*** ein neuer Mechanismus geschaffen werden, der die rechtzeitige Ergreifung und Aufhebung koordinierter Maßnahmen auf Unionsebene ermöglichen ***würde***. Das neue Verfahren an den Außengrenzen sollte ***bei*** einer ***schweren*** Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit ***mit einer schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahr angewandt werden, die von der Kommission auf Unionsebene gemäß der Verordnung (EU) 2022/43<sup>43</sup> als solche anerkannt wurde.***

*zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren<sup>43</sup>, eingeführt werden sollen, insbesondere wenn das Vorliegen einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit bestätigt wurde, und das überarbeitete Mandat des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten vervollständigen.<sup>44</sup>*

---

<sup>43</sup> COM(2020)727.

---

<sup>43</sup> Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU, ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26.

<sup>44</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, COM(2020) 726 final.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) *In diesem Mechanismus sollte vorgesehen sein, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Verordnung erlässt, in der Reisebeschränkungen, insbesondere Einreisebeschränkungen und alle sonstigen Maßnahmen, die für die Einreise in die Europäische Union erforderlich sind, sowie die Bedingungen für ihre Aufhebung festgelegt werden. Da solche Maßnahmen, die das Recht auf Einreise in das*

#### *Geänderter Text*

(6) *Bei einer schweren Krisensituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit mit einer schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahr sollte die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen können, in denen vorübergehende Reisebeschränkungen für die Mitgliedstaaten, insbesondere Einreisebeschränkungen und alle sonstigen Maßnahmen, die für die Einreise in die*

***Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten betreffen, aus politischer Sicht problematisch sind, sollten dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit er eine solche Verordnung auf Vorschlag der Kommission erlassen kann.***

Europäische Union erforderlich sind, sowie die Bedingungen für ***die*** Aufhebung ***dieser Beschränkungen und dieser anderen Maßnahmen*** festgelegt werden. ***Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Kommission während der Vorarbeiten, unter anderem auf Sachverständigenebene, angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission sicherstellen, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf geeignete Weise übermittelt werden.***

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Wichtig ist, dass im Einklang mit den geltenden Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht Unionsbürgern, Drittstaatsangehörigen und ihren jeweiligen Familienmitgliedern, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits ein Recht auf Freizügigkeit genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist, stets die Einreise in die Union gestattet werden sollte. Auch in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen sollte stets die Rückkehr in die Union gestattet werden. Der Rechtsakt sollte alle Bestimmungen enthalten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Reisebeschränkungen wirksam, zielgerichtet, und nicht diskriminierend sind und in einem angemessenen Verhältnis zur sich verändernden

#### *Geänderter Text*

(7) Wichtig ist, dass im Einklang mit den geltenden Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht Unionsbürgern, Drittstaatsangehörigen und ihren jeweiligen Familienmitgliedern, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits ein Recht auf Freizügigkeit genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist, stets die Einreise in die Union gestattet werden sollte. ***Im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht darf auch Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und Asylsuchenden nicht die Einreise in die Union untersagt werden.*** Auch in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen sollte stets die Rückkehr in die Union gestattet werden. Der ***delegierte*** Rechtsakt sollte alle Bestimmungen enthalten, die

epidemiologischen Lage stehen. Gegebenenfalls sollte darin aufgeführt werden, welche Kategorien von Reisenden von den Einreisebeschränkungen ausgenommen werden sollten. Zusätzlich oder alternativ dazu sollte in dem Rechtsakt festgelegt werden, aus welchen Gebieten oder Drittstaaten Reisen besonderen Maßnahmen unterworfen werden können, und zwar auf der Grundlage einer objektiven Methodik und objektiver Kriterien, **zu denen insbesondere die epidemiologische Lage zählen** sollten. In dem Rechtsakt könnten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Reisen erlaubt werden können, etwa Tests, Quarantäne, Selbstisolierung oder andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Verpflichtung zur Ausfüllung eines Reiseformulars oder eines anderen Hilfsmittels zur Kontaktnachverfolgung, wobei insbesondere alle Systeme der Union zu berücksichtigen wären, die entwickelt wurden, um das Reisen unter sicheren Bedingungen zu erleichtern, wie etwa digitale Zertifizierungssysteme. **Gegebenenfalls könnte mit dem Rechtsakt auch ein Mechanismus errichtet werden, der es ermöglicht, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich die epidemiologische Lage in einem oder mehreren Gebieten dramatisch verschlechtert.**

erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Reisebeschränkungen wirksam, zielgerichtet, und nicht diskriminierend sind und in einem angemessenen Verhältnis zur sich verändernden epidemiologischen Lage stehen. Gegebenenfalls sollte darin aufgeführt werden, welche Kategorien von Reisenden von den Einreisebeschränkungen ausgenommen werden sollten. Zusätzlich oder alternativ dazu sollte in dem Rechtsakt festgelegt werden, aus welchen Gebieten oder Drittstaaten Reisen besonderen Maßnahmen unterworfen werden können, und zwar auf der Grundlage einer objektiven Methodik und objektiver Kriterien, **die sich aus der epidemiologischen Lage ergeben** sollten. In dem Rechtsakt könnten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Reisen erlaubt werden können, etwa Tests, Quarantäne, Selbstisolierung oder andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Verpflichtung zur Ausfüllung eines Reiseformulars oder eines anderen Hilfsmittels zur Kontaktnachverfolgung, wobei insbesondere alle Systeme der Union zu berücksichtigen wären, die entwickelt wurden, um das Reisen unter sicheren Bedingungen zu erleichtern, wie etwa digitale Zertifizierungssysteme. **In hinreichend begründeten Fällen und wenn dies aus Gründen der Dringlichkeit erforderlich ist, sollte die Kommission einen unmittelbar anwendbaren delegierten Rechtsakt nach dem in dieser Verordnung vorgesehenen Dringlichkeitsverfahren erlassen.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8) Außerdem müssen die Bestimmungen und Schutzvorschriften des Unionsrechts gestärkt werden, damit die Mitgliedstaaten rasch handeln können, um Fällen der Instrumentalisierung von Migranten entgegenzuwirken. Hierunter ist eine Situation zu verstehen, in der ein Drittstaat irreguläre Migrationsströme in die Union herbeiführt, indem er die Ankunft von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten aktiv fördert oder erleichtert, und solche Handlungen die Absicht erkennen lassen, die Union als Ganzes oder einen ihrer Mitgliedstaaten destabilisieren zu wollen, und geeignet sind, wesentliche Funktionen des Staates, insbesondere seine territoriale Integrität, die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und den Schutz seiner nationalen Sicherheit, zu gefährden.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9) Die Instrumentalisierung von Migranten kann sich sowohl auf Fälle beziehen, in denen ein Drittstaat die irreguläre Einreise von Angehörigen anderer Drittstaaten in sein eigenes Hoheitsgebiet aktiv gefördert oder erleichtert hat, damit diese an die Außengrenze der EU gelangen, als auch auf Fälle, in denen irreguläre Reisen von Angehörigen anderer Drittstaaten, die sich bereits im instrumentalisierenden Drittstaat aufhalten, aktiv gefördert und**

**entfällt**

*erleichtert werden. Sie kann zudem die Verhängung von Zwangsmaßnahmen umfassen, mit denen die Drittstaatsangehörigen daran gehindert werden sollen, die Grenzgebiete des instrumentalisierenden Drittlandes in keiner anderen Richtung zu verlassen als über einen Mitgliedstaat.*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10) Die Union sollte sämtliche Hebel ihres Instrumentariums an diplomatischen, finanziellen und operativen Maßnahmen in Bewegung setzen, um die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich mit der Instrumentalisierung von Migranten konfrontiert sehen. Diplomatische Bemühungen der Union oder des betreffenden Mitgliedstaates sollten als erstes Mittel der Wahl zur Bekämpfung dieses Phänomens eingesetzt werden. Gegebenenfalls können sie durch die Verhängung von restriktiven Maßnahmen durch die Union flankiert werden.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11) Parallel zu diesen Maßnahmen müssen zusätzlich die geltenden Vorschriften für die Kontrollen an den Außengrenzen und die Grenzüberwachung weiter optimiert**

**entfällt**

*werden. Um die Mitgliedstaaten, die mit einer Instrumentalisierung von Migranten konfrontiert sind, weiter zu unterstützen, ergänzt die Verordnung (EU) XXX/XXX die Vorschriften über Grenzkontrollen, indem sie spezifische Maßnahmen im Bereich Asyl und Rückkehr vorsieht, und zwar unter Wahrung der Grundrechte der betreffenden Personen und insbesondere durch die Gewährleistung des Rechts auf Asyl sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung durch die Agenturen der Vereinten Nationen und durch andere einschlägige Organisationen.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(12) Insbesondere sollte es dem betreffenden Mitgliedstaat im Fall einer Instrumentalisierung von Migranten erforderlichenfalls möglich sein, den Grenzverkehr durch die Schließung einiger Grenzübergangsstellen auf ein Minimum zu beschränken, während er gleichzeitig einen echten und wirksamen Zugang zu Verfahren des internationalen Schutzes gewährleistet. Bei einem solchen Beschluss sollte berücksichtigt werden, ob der Europäische Rat anerkannt hat, dass die Union oder einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten mit einer Instrumentalisierung von Migranten konfrontiert sind. Darüber hinaus sollten bei solchen Beschränkungen die Rechte von Unionsbürgern, Drittstaatsangehörigen, die gemäß einer internationalen Vereinbarung das Recht auf Freizügigkeit genießen, und*

*entfällt*

*Drittstaatsangehörigen, die nach nationalem Recht oder nach Unionsrecht langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind, sowie die Rechte ihrer jeweiligen Familienangehörigen uneingeschränkt berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten solche Beschränkungen in einer Weise angewandt werden, die die Einhaltung der Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, gewährleistet.*

#### Änderungsantrag 14

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

###### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der operativen Aspekte des Managements der Außengrenzen, einschließlich des Informationsaustauschs, der Bereitstellung von Ausrüstung, des Kapazitätsaufbaus und Schulungen für nationale Grenzschutzbeamte, gezielter Informationen und Risikoanalysen **sowie** der Entsendung der ständigen Reserve. Das neue Mandat der Agentur bietet beträchtliche Möglichkeiten für die Unterstützung **von** Grenzkontrollen, u. a. **Screening-** und Rückführungsmaßnahmen, **die** Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und/oder von Rückführungseinsätzen auf Ersuchen und im Hoheitsgebiet des betreffenden Einsatzmitgliedstaates.

###### *Geänderter Text*

(13) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der operativen Aspekte des Managements der Außengrenzen, einschließlich des Informationsaustauschs, der Bereitstellung von Ausrüstung, des Kapazitätsaufbaus und Schulungen für nationale Grenzschutzbeamte, gezielter Informationen und Risikoanalysen, der Entsendung der ständigen Reserve **sowie bei Such- und Rettungseinsätzen, die Menschen in Seenot gelten und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014<sup>1a</sup> ausgeführt werden.** Das neue Mandat der Agentur bietet beträchtliche Möglichkeiten für die Unterstützung **der Mitgliedstaaten bei ihren** Grenzkontrollen, u. a. **hinsichtlich** Rückführungsmaßnahmen und **der** Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und/oder von

Rückführungseinsätzen auf Ersuchen und im Hoheitsgebiet des betreffenden Einsatzmitgliedstaates. **Diese Tätigkeiten sind im Einklang mit den Verpflichtungen im Bereich der Grundrechte durchzuführen.**

---

*1a Verordnung (EU) 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit, ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93.*

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 ist der Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache dazu verpflichtet, einem Mitgliedstaat zu empfehlen, die Agentur um die Einleitung, Durchführung oder Anpassung von Unterstützungsmaßnahmen zu ersuchen, **um Bedrohungen und Herausforderungen zu begegnen, die an den Außengrenzen festgestellt wurden, wenn die in der vorstehenden Vorschrift festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Insbesondere in Fällen, in denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache eine spezielle Schwachstellenbeurteilung im Zusammenhang mit der**

#### *Geänderter Text*

(14) Nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 **und auf Grundlage der Ergebnisse einer Schwachstellenbeurteilung oder wenn die Lage an einem oder mehreren Abschnitten der Außengrenze eines Mitgliedstaats als kritisch eingestuft wurde**, ist der Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache dazu verpflichtet, einem Mitgliedstaat zu empfehlen, die Agentur um die Einleitung, Durchführung oder Anpassung von Unterstützungsmaßnahmen zu ersuchen. Diese Befugnis des Exekutivdirektors hat keinen Einfluss auf Unterstützungsmaßnahmen allgemeiner Natur, die die Agentur den Mitgliedstaaten gegebenenfalls erbringt.

*Instrumentalisierung von Migranten durchgeführt hat, könnte die Notwendigkeit der Unterstützung durch die Agentur zutage treten. Auf Grundlage der Ergebnisse einer solchen Schwachstellenbeurteilung oder wenn die Lage an einem oder mehreren Abschnitten der Außengrenze als kritisch eingestuft wurde, sollte der Exekutivdirektor dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 empfehlen, die Agentur um die Einleitung, Durchführung oder Anpassung von Unterstützungsmaßnahmen zu ersuchen, dabei jedoch die maßgeblichen Kriterien in den Notfallplänen des betreffenden Mitgliedstaates, die Risikoanalyse der Agentur und die Analyseschicht des europäischen Lagebilds berücksichtigen.* Diese Befugnis des Exekutivdirektors hat keinen Einfluss auf Unterstützungsmaßnahmen allgemeiner Natur, die die Agentur den Mitgliedstaaten gegebenenfalls erbringt.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

*Vorschlag der Kommission*

(15) ***Darüber hinaus sollte der betreffende Mitgliedstaat im Fall einer Instrumentalisierung von Migranten die Grenzkontrollen verstärken, erforderlichenfalls auch durch zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen Grenzübertritts und durch den Einsatz zusätzlicher Ressourcen und technischer Mittel, um das unerlaubte Überschreiten der Grenze zu unterbinden. Zu diesen technischen Mitteln könnten moderne Technologien wie Drohnen und***

*Geänderter Text*

(15) ***Wenn ein Mitgliedstaat es als erforderlich ansieht, die Grenzkontrollen zu verstärken, und es in Betracht zieht, moderne Technologien wie Drohnen und Bewegungssensoren sowie mobile Einheiten einzusetzen, ist zu beachten, dass der Einsatz von derartigen Technologien, mit denen personenbezogene Daten gesammelt werden können, mit dem Primärrecht der Union, insbesondere mit der Charta der Grundrechte, und dem Datenschutzrecht***

**Bewegungssensoren sowie mobile Einheiten zählen.** Der Einsatz von derartigen **technischen Mitteln, insbesondere von** Technologien, mit denen personenbezogene Daten gesammelt werden können, **muss** auf klar definierten Bestimmungen des nationalen Rechts **beruhen** und in Übereinstimmung mit diesen **erfolgen**.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, in delegierten Rechtsakten, die gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen werden, geeignete Regeln für die Grenzüberwachung festzulegen, insbesondere für die neuen Technologien, die die Mitgliedstaaten **als spezifische Reaktion auf Fälle der Instrumentalisierung von Migranten** einsetzen können, wobei die Art der jeweiligen Grenze (Land-, See- oder Luftgrenze), die Risikoeinstufungen der einzelnen Außengrenzabschnitte gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1896 und andere maßgebliche Faktoren berücksichtigt werden müssten.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

**der Union im Einklang steht und** auf klar definierten Bestimmungen des nationalen Rechts **beruht** und in Übereinstimmung mit diesen **erfolgt**.

#### *Geänderter Text*

(16) **Im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union zum Einsatz künstlicher Intelligenz und dem Datenschutzrecht der Union** sollte **der Kommission** die Befugnis übertragen werden, in delegierten Rechtsakten, die gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen werden, geeignete Regeln für die Grenzüberwachung festzulegen, insbesondere für die neuen Technologien, die die Mitgliedstaaten einsetzen können, wobei die Art der jeweiligen Grenze (Land-, See- oder Luftgrenze), die Risikoeinstufungen der einzelnen Außengrenzabschnitte gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1896 und andere maßgebliche Faktoren berücksichtigt werden müssten. **Bei einer solchen Überwachung sollten Drittstaatsangehörige keinen in die Privatsphäre eingreifenden biometrischen Technologien ausgesetzt werden.**

*Vorschlag der Kommission*

(17) In einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sollten die Menschen frei und sicher zwischen den Mitgliedstaaten verkehren können. In diesem Zusammenhang sei klargestellt, dass das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt lässt, in ihrem Hoheitsgebiet, **also auch an ihren Binnengrenzen**, Kontrollen durchzuführen, die anderen Zwecken als der Grenzkontrolle dienen. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass **es den** zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der Gesundheits- und Strafverfolgungsbehörden, grundsätzlich **freisteht, im Rahmen der Ausübung ihrer** im nationalen Recht vorgesehenen hoheitlichen Befugnisse Kontrollen **durchzuführen**.

*Geänderter Text*

(17) In einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sollten die Menschen, **ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit**, frei und sicher zwischen den Mitgliedstaaten verkehren können. In diesem Zusammenhang sei klargestellt, dass das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt lässt, in ihrem Hoheitsgebiet Kontrollen durchzuführen, die anderen Zwecken als der Grenzkontrolle dienen. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass **die** zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der Gesundheits- und Strafverfolgungsbehörden, grundsätzlich **berechtigt sind, ihre** im nationalen Recht vorgesehenen hoheitlichen Befugnisse **wahrzunehmen, sofern die Wahrnehmung dieser Befugnisse keinen** Kontrollen **an den Binnengrenzen gleichkommt und zu keiner Form von Diskriminierung führt**.

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen erstreckt sich zwar auch auf Kontrollen mit gleicher Wirkung, allerdings **sollten** die von **den zuständigen Behörden** durchgeführten Kontrollen nicht als den Grenzkontrollen gleichwertig angesehen werden, wenn sie nicht das Ziel haben, den Grenzverkehr zu kontrollieren, wenn sie sich auf allgemeine Informationen und Erfahrungen der **zuständigen Behörden** im Zusammenhang

*Geänderter Text*

(18) Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen erstreckt sich zwar auch auf Kontrollen mit gleicher Wirkung, allerdings **könnten** die von **Stellen mit polizeilichen oder sonstigen hoheitlichen Befugnissen** durchgeführten Kontrollen nicht als den Grenzkontrollen gleichwertig angesehen werden, wenn sie nicht das Ziel haben, den Grenzverkehr zu kontrollieren, wenn sie sich auf allgemeine Informationen und Erfahrungen der

mit einer möglichen Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung stützen, **unter anderem** wenn sie darauf ausgerichtet sind, **den irregulären Aufenthalt und grenzüberschreitende Straftaten im Zusammenhang mit der irregulären Migration zu bekämpfen**, wenn sie so gestaltet und durchgeführt werden, dass sie sich unmissverständlich von systematischen Personenkontrollen an den **Außengrenzen** unterscheiden, wenn sie an Verkehrsknotenpunkten wie Häfen, Bahnhöfen, Busbahnhöfen und Flughäfen oder direkt in den Personenbeförderungsmitteln durchgeführt werden und wenn sie auf einer Risikoanalyse beruhen.

**Strafverfolgungsbehörden** im Zusammenhang mit einer möglichen Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung stützen, **insbesondere** wenn sie darauf ausgerichtet sind, **grenzüberschreitende Straftaten zu bekämpfen, irreguläre Migration zu minimieren oder die Ausbreitung einer vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten festgestellten Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial einzudämmen**, wenn sie so gestaltet und durchgeführt werden, dass sie sich unmissverständlich von systematischen Personenkontrollen an den **Außen- oder Binnengrenzen** unterscheiden, wenn sie an Verkehrsknotenpunkten wie Häfen, Bahnhöfen, Busbahnhöfen und Flughäfen oder direkt in den Personenbeförderungsmitteln durchgeführt werden und wenn sie auf einer Risikoanalyse beruhen. **Gleichzeitig sind die zuständigen Behörden, wenn sie polizeiliche Befugnisse in einem Grenzgebiet ausüben, dazu nur unter Einhaltung strenger detaillierter Vorschriften und Einschränkungen berechtigt, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, um die Erreichung des Ziels der Abschaffung der Binnengrenzkontrollen nicht zu gefährden.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

*Vorschlag der Kommission*

(19) **Auch wenn irreguläre Migrationsströme** per se nicht als Bedrohung für die öffentliche Ordnung

*Geänderter Text*

(19) **Migration und das Überschreiten der Außengrenzen durch eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen sollten**

oder die innere Sicherheit angesehen werden *sollten, können sie zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen, damit das Funktionieren des Schengen-Raums gewährleistet ist.*

per se nicht als Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit angesehen werden.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) **Die Bekämpfung des unrechtmäßigen Aufenthalts** und der grenzüberschreitenden Kriminalität, die mit der irregulären Migration verbunden ist, wie Menschenhandel, Schleusung von Migranten, Dokumentenbetrug und **andere** Arten grenzüberschreitender Straftaten, könnte **insbesondere Maßnahmen umfassen, die die** Überprüfung der Identität, der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus von Personen **gestatten**, solange diese Überprüfungen nicht systematisch erfolgen und auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt werden.

#### *Geänderter Text*

(20) **Zur Vermeidung der irregulären Migration** und der grenzüberschreitenden Kriminalität, die mit der irregulären Migration verbunden ist, wie Menschenhandel, Schleusung von Migranten, Dokumentenbetrug, und **zur Bekämpfung anderer** Arten grenzüberschreitender Straftaten, könnte **es für die Mitgliedstaaten erforderlich sein, Maßnahmen zur** Überprüfung der Identität, der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus von Personen **zu ergreifen**, solange diese Überprüfungen nicht systematisch **an der Grenze oder in Grenzregionen erfolgen, mit ihnen nicht der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verletzt wird und diese** auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt werden.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Der Einsatz moderner Technologien zur Überwachung der Verkehrsflüsse, insbesondere auf Autobahnen und sonstigen von den Mitgliedstaaten vorgegebenen Hauptverkehrsstraßen, kann

#### *Geänderter Text*

(21) Der Einsatz moderner Technologien zur Überwachung der Verkehrsflüsse, insbesondere auf Autobahnen und sonstigen von den Mitgliedstaaten vorgegebenen Hauptverkehrsstraßen, kann

dazu beitragen, Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu bekämpfen. Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen sollte nicht so verstanden werden, dass es die rechtmäßige Ausübung der polizeilichen oder sonstigen hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen **in den Binnengrenzgebieten** ausschließt. **Dazu gehören auch Kontrollen**, bei denen Kontroll- und Überwachungstechnologien eingesetzt werden, die in dem betreffenden Gebiet allgemein üblich sind oder die auf einer Risikobewertung beruhen, die zum Schutz der inneren Sicherheit erstellt wurde. **Daher sollte der Einsatz solcher Technologien bei Kontrollen nicht als mit Grenzkontrollen gleichwertig angesehen werden.**

dazu beitragen, Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu bekämpfen. Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen sollte nicht so verstanden werden, dass es die rechtmäßige Ausübung der polizeilichen oder sonstigen hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen ausschließt, bei denen Kontroll- und Überwachungstechnologien eingesetzt werden, die in dem betreffenden Gebiet allgemein üblich sind oder die auf einer Risikobewertung beruhen, die zum Schutz der inneren Sicherheit erstellt wurde.

### Änderungsantrag 23

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(22) Um die Wirksamkeit solcher Technologien zu gewährleisten, sollte es möglich sein, an den Straßenübergangsstellen angemessene Geschwindigkeitsbegrenzungen einzurichten.**

**entfällt**

### Änderungsantrag 24

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(23) Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen sollte die Durchführung von Kontrollen, die in anderen**

**entfällt**

***Rechtsakten des Unionsrechts vorgesehen sind, nicht einschränken. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften sollten daher die geltenden Regelungen für die Abfrage von Angaben über die beförderten Personen in den einschlägigen Datenbanken vor der Ankunft unberührt lassen.***

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(24a) Vor der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollten die Mitgliedstaaten zunächst alternative Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob die Lage im Wege einer stärkeren grenzübergreifenden Zusammenarbeit – sowohl in operativen Belangen als auch mit Blick auf den Austausch von Informationen zwischen polizeilichen Diensten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – angemessen bewältigt werden könnte.***

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(24b) Wenn keine Kontrollen an den Binnengrenzen durchgeführt werden, können gezielte gemeinsame Streifen in Grenzgebieten innerhalb der Union ein wertvolles Instrument sein, um gegen die Schleusung von Migranten und Menschenhandel vorzugehen, um so***

*irreguläre Aufenthalte und grenzüberschreitende Kriminalität im Zusammenhang mit irregulärer Migration zu verhindern. Diese Kontrollen können sich vor allem deshalb als wirksamer als die Kontrollen an den Binnengrenzen erweisen, da sie flexibler sind und leichter an neue Bedrohungslagen angepasst werden können. Bei der Entscheidung für grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit ist es wichtig, dass diese in einer Weise konzipiert und durchgeführt wird, die sich eindeutig von systematischen Personenkontrollen an den Außengrenzen unterscheidet und nicht diskriminierend ist.*

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) ***Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um in einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen gegen unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vorzugehen.*** Um das Funktionieren des Schengen-Raums zu stärken, ***sollten die Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen ergreifen können, um irregulären Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten entgegenzuwirken und den illegalen Aufenthalt zu bekämpfen. Wenn die nationalen Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates im Rahmen der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit illegal aufhältige Drittstaatsangehörige an den Binnengrenzen aufgreifen, sollten diese Behörden die Möglichkeit haben, diesen Personen das Recht auf Einreise in ihr***

#### *Geänderter Text*

(25) Um das Funktionieren des Schengen-Raums zu stärken ***und die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, irregulärer Migration, auch zwischen den Mitgliedstaaten, entgegenzuwirken und den irregulären Aufenthalt zu bekämpfen, haben die Unionsgesetzgeber in den letzten zehn Jahren zahlreiche begleitende Maßnahmen erlassen, darunter die Schaffung des Einreise-/Ausreisesystems, die Schaffung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems, die Schaffung der Europäischen Strafregisterdatenbank für Drittstaatsangehörige, die Reformierung des Schengener Informationssystems, die Reformierung des Visa-Informationssystem, zwei erhebliche Überholungen des Mandats der Europäischen Agentur für die Grenz- und***

*Hoheitsgebiet oder auf Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet zu verweigern und sie in den Mitgliedstaat zu überstellen, aus dem sie eingereist sind. Der Mitgliedstaat, aus dem die Person unmittelbar eingereist ist, sollte seinerseits dazu verpflichtet sein, den aufgegriffenen Drittstaatsangehörigen zu übernehmen.*

*Küstenwache sowie die Schaffung eines Interoperabilitätsrahmens, um die Kommunikation zwischen den Datenbanken der Union in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu ermöglichen.*

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(25a) Nehmen die nationalen Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats im Rahmen gemeinsamer Polizeipatrouillen über die grenzüberschreitende polizeiliche operative Zusammenarbeit Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht in der Nähe der Binnengrenzen fest und hat dieser Mitgliedstaat keine Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt, so sollten diese Behörden die Möglichkeit haben, diese Drittstaatsangehörigen an jenen Mitgliedstaat zu überstellen, aus dem diese eingereist sind, sofern die Strafverfolgungsbehörden des letztgenannten Mitgliedstaats an den gemeinsamen Polizeipatrouillen teilnehmen. Der Mitgliedstaat, aus dem die Person unmittelbar eingereist ist, sollte seinerseits dazu verpflichtet sein, den aufgegriffenen Drittstaatsangehörigen zu übernehmen.*

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 b (neu)**

**(25b) Um Racial Profiling zu verhindern, sollten die Informationen, auf deren Grundlage gemeinsame Polizeipatrouillen in der Nähe der Binnengrenzen durchgeführt werden, keine Informationen umfassen, die durch die automatisierte Verarbeitung von Daten erhoben werden, die in verschiedenen Datenquellen oder in unterschiedlichen Datenformaten verfügbar sind, um Entwicklungen im Zusammenhang mit Migration und Grenzübertritten zu prognostizieren oder vorherzusagen.**

### Änderungsantrag 30

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

(26) Das Verfahren, mit dem ein Mitgliedstaat **illegal aufhältige Drittstaatsangehörige** in den Mitgliedstaat rücküberstellen kann, aus dem diese direkt eingereist sind, sollte zügig vonstattengehen, aber bestimmten Schutzgarantien unterstellt sein und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte **und** des in Artikel 21 der Grundrechtecharta verankerten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung durchgeführt werden, **um das Racial Profiling zu verhindern**. Die **Behörden sollten die Möglichkeit haben, die den Behörden unmittelbar vorliegenden einschlägigen Informationen über die Reisebewegungen der betreffenden Personen zu überprüfen. Zu diesen Informationen können objektive Indizien gehören, die den Behörden die Schlussfolgerung erlauben, dass die**

(26) Das Verfahren, mit dem ein Mitgliedstaat **Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht** in den Mitgliedstaat rücküberstellen kann, aus dem diese direkt eingereist sind, sollte zügig vonstattengehen, aber **beschränkt und** bestimmten Schutzgarantien unterstellt sein und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte, **insbesondere** des in Artikel 21 der Grundrechtecharta verankerten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, durchgeführt werden. **Da die Vorschriften auf Unionsebene für Personen, die internationalen Schutz suchen, und Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz im Asylrecht festgelegt sind, einschließlich der Verfahren für die Überstellung solcher Personen zwischen Mitgliedstaaten, sollte klar sein, dass dieses Verfahren auf**

*Person vor kurzem aus einem anderen Mitgliedstaat eingereist ist, wie etwa der Besitz von Dokumenten, insbesondere Quittungen oder Rechnungen, die belegen, dass sich die betreffende Person vor kurzem noch in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat. Drittstaatsangehörigen, die dem Verfahren der Überstellung unterliegen, sollte eine schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung ausgehändigt werden. Die Entscheidung sollte zwar sofort vollstreckbar sein, doch sollte dem Drittstaatsangehörigen ein wirksamer Rechtsbehelf zur Anfechtung oder Überprüfung der Rücküberstellungsentscheidung offenstehen. Dieser Rechtsbehelf sollte allerdings keine aufschiebende Wirkung haben.*

*keinen Fall für Personen gilt, die internationalen Schutz suchen oder internationalen Schutz genießen. Im Einklang mit den Artikeln 9 und 24 der Charta sollte ein solches Verfahren nicht für Minderjährige oder ihre Familienangehörigen gelten, die gemeinsam aus einem anderen Mitgliedstaat einreisen. Darüber hinaus sollte das Verfahren auch nicht für Drittstaatsangehörige gelten, die einen langfristigen Aufenthaltstitel besitzen, oder ihre Familienangehörigen, Drittstaatsangehörige, die das Recht auf Freizügigkeit in der Union genießen, Drittstaatsangehörige, die ein gültiges Visum für einen längerfristigen Aufenthalt besitzen, und ihre Familienangehörigen im Einklang mit dem nationalen Recht, Drittstaatsangehörige, die ein gültiges Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt besitzen, oder Drittstaatsangehörige, die zum visumfreien Reisen innerhalb des Schengen-Raums berechtigt sind, sofern sie sich in einem Zeitraum von 180 Tagen weniger als 90 Tage im Hoheitsgebiet aufgehalten haben.*

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(26a) Die Behörden sollten die Möglichkeit haben, die den Behörden unmittelbar vorliegenden einschlägigen Informationen über die Reisebewegungen jener Personen zu überprüfen, die Gegenstand eines solchen Verfahrens sein könnten. Zu diesen Informationen können objektive Indizien gehören, die den Behörden die Schlussfolgerung*

*erlauben, dass die Person vor Kurzem aus einem anderen Mitgliedstaat eingereist ist, wie etwa der Besitz von Dokumenten, insbesondere Quittungen oder Rechnungen, die belegen, dass sich die betreffende Person vor Kurzem noch in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat. Drittstaatsangehörigen, die dem Verfahren der Überstellung unterliegen, sollte eine schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung ausgehändigt werden. Die Entscheidung sollte zwar sofort vollstreckbar sein, doch sollte dem Drittstaatsangehörigen ein wirksamer Rechtsbehelf zur Anfechtung oder Überprüfung der Rücküberstellungsentscheidung vor einem Gericht offenstehen. Dieser Rechtsbehelf sollte allerdings keine aufschiebende Wirkung haben.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) **Das in** dieser Verordnung **vorgesehene Überstellungsverfahren** sollte die bestehende Möglichkeit der Mitgliedstaaten **unberührt lassen**, irregulär aufhältige Drittstaatsangehörige im Einklang mit bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG („Rückführungsrichtlinie“) rückzuführen, wenn diese Personen nicht in der Nähe der Binnengrenzen aufgegriffen wurden. **Um die Anwendung solcher Rechtsakte zu erleichtern und den angestrebten Schutz des Raums ohne Binnengrenzen zu vervollständigen, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, neue Abkommen oder Vereinbarungen zu schließen und**

#### *Geänderter Text*

(27) **Keine Bestimmung** dieser Verordnung sollte die bestehende Möglichkeit der Mitgliedstaaten **berühren**, irregulär aufhältige Drittstaatsangehörige im Einklang mit bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG („Rückführungsrichtlinie“) rückzuführen, wenn diese Personen nicht in der Nähe der Binnengrenzen aufgegriffen wurden.

*bestehende zu aktualisieren. Solche Änderungen oder Aktualisierungen sowie neue Abkommen und Vereinbarungen sollten der Kommission gemeldet werden. Hat ein Mitgliedstaat einen Drittstaatsangehörigen nach dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren oder auf Grundlage eines bilateralen Abkommens bzw. einer bilateralen Vereinbarung rückübernommen, so sollte der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet sein, eine Rückkehrentscheidung gemäß der Rückführungsrichtlinie zu erlassen. Daher ist es erforderlich, Artikel 6 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie gezielt zu ändern, um die Kohärenz zwischen den in dieser Verordnung vorgesehenen neuen Verfahren und den bestehenden Vorschriften für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten.*

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

##### *Vorschlag der Kommission*

(28) In Ausnahmefällen kann es zur Abwehr von Bedrohungen für den Schengen-Raum erforderlich sein, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen an den Binnengrenzen ergreifen. **Die Mitgliedstaaten** haben weiterhin die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob die vorübergehende Wiedereinführung **oder die Verlängerung** von Grenzkontrollen erforderlich ist. Die geltenden Vorschriften sehen die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen vor, wenn in einem einzelnen Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum eine ernsthafte Bedrohung der inneren Sicherheit oder der

##### *Geänderter Text*

(28) In Ausnahmefällen kann es zur Abwehr von **festgestellten** Bedrohungen für den Schengen-Raum erforderlich sein, dass die Mitgliedstaaten **als letztes Mittel** Maßnahmen an den Binnengrenzen ergreifen. **Da der freie Personenverkehr durch die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen beeinträchtigt wird, sollten Entscheidungen über die Wiedereinführung solcher Kontrollen nach gemeinsam festgelegten Kriterien getroffen und der Kommission, dem Parlament und dem Rat ordnungsgemäß mitgeteilt oder von einem Organ der**

öffentlichen Ordnung besteht. Insbesondere der Terrorismus und die organisierte Kriminalität, schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder internationale Großereignisse mit hohem Bekanntheitsgrad wie Sport- und Handelsveranstaltungen oder politische Ereignisse können zu einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit werden.

*Union empfohlen werden. Innerhalb des Rahmens und der Grenzen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, haben die Mitgliedstaaten* weiterhin die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen erforderlich ist. Die geltenden Vorschriften sehen die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen vor, wenn in einem einzelnen Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum eine ernsthafte Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung besteht. Insbesondere der Terrorismus und die organisierte Kriminalität, schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder internationale Großereignisse mit hohem Bekanntheitsgrad wie Sport- und Handelsveranstaltungen oder politische Ereignisse können zu einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit werden.

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit **kann** auch dann eintreten, wenn **irreguläre Migranten** in **großem Umfang unerlaubt** zwischen den Mitgliedstaaten **verkehren** und dadurch **die Ressourcen und Kapazitäten der zuständigen nationalen Dienste insgesamt unter Druck geraten**, sodass die anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nicht **ausreichen**, um adäquat auf diesen Zustrom und diese Migrationsbewegungen zu reagieren. In

#### *Geänderter Text*

(29) **Es kann auch die Ansicht vertreten werden, dass** eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit auch dann eintreten **kann**, wenn **eine außergewöhnliche Situation eintritt, in der es zu unerwarteten und plötzlichen umfangreichen unerlaubten irregulären Migrationsbewegungen** zwischen den Mitgliedstaaten **kommt** und dadurch **das Funktionieren des Gebiets ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet wird**, sodass die anderen in dieser Verordnung

diesem Zusammenhang sollten sich die Mitgliedstaaten auf objektive und quantifizierte Berichte über unerlaubte Migrationsbewegungen stützen können, wenn solche Berichte verfügbar sind und insbesondere wenn sie regelmäßig von den zuständigen Agenturen der Union im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten erstellt werden. ***Ein Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, bei der Risikobewertung die von den Agenturen zur Verfügung gestellten Informationen zu verwenden, um den außergewöhnlichen Charakter der festgestellten Bedrohung nachzuweisen, die durch unerlaubte Migrationsbewegungen verursacht wurde, und es so zu rechtfertigen, dass er aus diesem Grund wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen eingeführt hat.***

vorgesehenen Maßnahmen ***als nicht ausreichend eingeschätzt werden***, um adäquat auf diesen Zustrom und diese Migrationsbewegungen zu reagieren. In diesem Zusammenhang sollten sich die Mitgliedstaaten auf objektive und quantifizierte Berichte über unerlaubte Migrationsbewegungen stützen können, wenn solche Berichte verfügbar sind und insbesondere wenn sie regelmäßig von den zuständigen Agenturen der Union im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten erstellt werden.

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Während Maßnahmen auf Unionsebene für den Fall vorgesehen sind, dass eine Bedrohungslage auf anhaltende schwerwiegende Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen zurückzuführen ist, gibt es keinen unionsweiten Mechanismus, ***der für die Fälle gelten*** würde, ***in denen*** sich ***die Mehrheit der*** Mitgliedstaaten mit einer schwerwiegenden Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Schengen-Raum konfrontiert ***sieht***, durch die das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums gefährdet ist. Diese Lücke sollte durch die Einführung eines neuen Schutzmechanismus für den Schengen-Raum geschlossen werden, der

#### *Geänderter Text*

(30) Während Maßnahmen auf Unionsebene für den Fall vorgesehen sind, dass eine Bedrohungslage auf anhaltende schwerwiegende Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen zurückzuführen ist, gibt es keinen unionsweiten Mechanismus, ***durch den für eine unionsweite Koordinierung gesorgt*** würde, ***wenn*** sich ***mehrere*** Mitgliedstaaten ***gleichzeitig*** mit einer schwerwiegenden Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Schengen-Raum konfrontiert ***sehen***, durch die das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums gefährdet ist. Diese Lücke sollte durch die Einführung eines neuen Schutzmechanismus für den Schengen-

koordinierte Lösungen zum Schutz der Interessen der Personen möglich macht, die berechtigt sind, die Vorteile des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen wahrzunehmen, indem die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen maximiert wird und gleichzeitig ihre negativen Nebenwirkungen auf ein Minimum begrenzt werden.

Raum geschlossen werden, der koordinierte Lösungen zum Schutz der Interessen der Personen möglich macht, die berechtigt sind, die Vorteile des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen wahrzunehmen, indem die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen maximiert wird und gleichzeitig ihre negativen Nebenwirkungen auf ein Minimum begrenzt werden.

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Der *neue Schutzmechanismus* für den *Schengen-Raum* sollte *es dem Rat ermöglichen, auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Genehmigung* der Wiedereinführung oder Verlängerung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen *zu erlassen*, wenn dies durch eine besondere Bedrohungslage gerechtfertigt ist, die anhand der Meldungen einzelner Mitgliedstaaten *oder aufgrund von anderen* Informationen, *insbesondere der Risikobewertung, die eingereicht werden muss, wenn Grenzkontrollen an den Binnengrenzen über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert werden, festgestellt wurde. Da ein solcher Beschluss, der die Möglichkeit der Mitgliedstaaten regelt, unter bestimmten Umständen Kontrollen an den Binnengrenzen wieder einzuführen oder zu verlängern, politisch heikel ist, sollten die Durchführungsbefugnisse für seinen Erlass dem Rat übertragen werden, der sich dabei auf einen Vorschlag der Kommission stützt.*

#### *Geänderter Text*

(31) *Angesichts des politisch heiklen Charakters eines Beschlusses, der die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten regelt, unter bestimmten Umständen Kontrollen an den Binnengrenzen wieder einzuführen oder zu verlängern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um den neuen Schutzmechanismus für den Schengen-Raum auf Unionsebene einzuleiten, der die Wiedereinführung oder Verlängerung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen ermöglicht, wenn dies durch eine besondere Bedrohungslage gerechtfertigt ist, die anhand der Meldungen mehrerer einzelner Mitgliedstaaten, aufgrund einer Risikobewertung und anderer Informationen festgestellt wurde, und um zusätzliche Vorschriften für auf nationaler Ebene und Unionsebene festzulegende Risikominderungsmaßnahmen festzulegen. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Kommission während der Vorarbeiten, unter anderem auf Sachverständigenebene, angemessene*

*Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf geeignete Weise übermittelt werden.*

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Bei der Entscheidung, ob die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch die Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist, sollte **der Rat** berücksichtigen, **inwiefern andere** Maßnahmen zur **Verfügung stehen**, die **ein hohes Maß an Sicherheit im Hoheitsgebiet gewährleisten könnten**, wie etwa **verstärkte Kontrollen in den Gebieten an den Binnengrenzen durch die zuständigen Behörden**. Für den Fall, dass die Verlängerung der Kontrollen nicht als gerechtfertigt angesehen wird, **sollte** die Kommission **stattdessen** die Durchführung anderer Maßnahmen empfehlen, die als geeignetere Reaktion auf die festgestellte Bedrohung betrachtet werden.

#### *Geänderter Text*

(32) Bei der Entscheidung, ob die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch die Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist, sollte **die Kommission** berücksichtigen, **dass Kontrollen an den Binnengrenzen das letzte Mittel bleiben und große Auswirkungen auf alle Menschen haben, die das Recht haben, sich innerhalb des Gebiets ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu bewegen. Die Kommission sollte prüfen, ob die Maßnahme angemessen, notwendig und verhältnismäßig ist. Der Umfang und die Dauer der vorübergehenden Wiedereinführung solcher Maßnahmen sollten auf das zur Bewältigung der ernsthaften Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit erforderliche Mindestmaß begrenzt werden. Die Kommission sollte prüfen, inwiefern andere Maßnahmen zur Verfügung stehen, die ein hohes Maß an Sicherheit im Hoheitsgebiet gewährleisten könnten**. Für den Fall, dass die Verlängerung der Kontrollen nicht als gerechtfertigt angesehen wird, **sollten die Kontrollen an den Binnengrenzen umgehend aufgehoben werden, und die**

Kommission *sollte* die Durchführung anderer Maßnahmen empfehlen, die als geeignetere Reaktion auf die festgestellte Bedrohung betrachtet werden.

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Damit die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewährleistet wird, sollte der **Beschluss des Rates** für einen begrenzten Zeitraum von bis zu sechs Monaten gelten und vorbehaltlich seiner regelmäßigen Überprüfung **auf Vorschlag der Kommission verlängert werden können, sofern festgestellt wird, dass die Bedrohungslage andauert**. Der **Erstbeschluss** sollte eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen der erlassenen Maßnahmen, einschließlich ihrer nachteiligen Nebenfolgen, beinhalten, damit beurteilt werden kann, ob die Grenzübertrittskontrollen an den Binnengrenzen gerechtfertigt sind oder ob stattdessen weniger restriktive Maßnahmen wirksam angewandt werden könnten. Bei **Folgebeschlüssen** sollte berücksichtigt werden, wie sich die festgestellte Bedrohungslage verändert hat. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die jeweils anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß dem **Beschluss des Rates** unterrichten.

#### *Geänderter Text*

(34) Damit die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewährleistet wird, sollte der **delegierte Rechtsakt** für einen begrenzten Zeitraum von bis zu sechs Monaten gelten und vorbehaltlich seiner regelmäßigen Überprüfung **und in Ausnahmefällen höchstens für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden können**. Der **erste delegierte Rechtsakt** sollte eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen der erlassenen Maßnahmen, einschließlich ihrer nachteiligen Nebenfolgen, beinhalten, damit beurteilt werden kann, ob die Grenzübertrittskontrollen an den Binnengrenzen gerechtfertigt sind oder ob stattdessen weniger restriktive Maßnahmen wirksam angewandt werden könnten. Bei **jedem folgenden delegierten Rechtsakt zur Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen** sollte berücksichtigt werden, wie sich die festgestellte Bedrohungslage verändert hat. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission, **das Parlament** und die jeweils anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß dem **delegierten Rechtsakt** unterrichten.

## Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 35**

*Vorschlag der Kommission*

(35) Die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollte auch in den Fällen möglich bleiben, in denen sich schwerwiegende Mängel beim Management der Außengrenzen nicht beheben lassen und so das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist. ***Zeiträume, in denen Mitgliedstaaten wegen der Dringlichkeit der Lage Grenzkontrollen eingeführt haben oder für die der Rat die Wiedereinführung solcher Kontrollen durch Beschluss empfohlen hat, weil eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten einer Bedrohung ausgesetzt ist, sollten nicht in den Zweijahreszeitraum eingerechnet werden, der für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wegen schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen gilt.***

**Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 36**

*Vorschlag der Kommission*

(36) Wenn an den Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen eingeführt werden, sei es aufgrund von unilateralen Beschlüssen der Mitgliedstaaten ***oder auf Unionsebene***, hat dies schwerwiegende Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums. Um sicherzustellen, dass die Entscheidung zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen nur getroffen wird, wenn dies als letztes Mittel unumgänglich ist, sollte eine solche

*Geänderter Text*

(35) Die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollte auch in den Fällen möglich bleiben, in denen sich schwerwiegende Mängel beim Management der Außengrenzen nicht beheben lassen und so das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist.

*Geänderter Text*

(36) Wenn an den Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen eingeführt werden, sei es aufgrund ***von Beschlüssen auf Unionsebene oder*** von unilateralen Beschlüssen der Mitgliedstaaten, hat dies schwerwiegende Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums ***und die Rechte des Einzelnen***. Um sicherzustellen, dass die Entscheidung zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen nur

Entscheidung zur vorübergehenden Wiedereinführung oder Verlängerung solcher Kontrollen auf gemeinsamen Kriterien beruhen, **wobei ein besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen gelegt werden sollte**. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen Schutzvorschriften unterworfen wird, die mit zunehmender Dauer der Kontrollen stärker werden.

getroffen wird, wenn dies als letztes Mittel unumgänglich ist, sollte eine solche Entscheidung zur vorübergehenden Wiedereinführung oder Verlängerung solcher Kontrollen auf gemeinsamen Kriterien beruhen **und unbedingt notwendig und verhältnismäßig sein**. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen Schutzvorschriften unterworfen wird, **die einzuhalten sind, bevor Kontrollen an den Binnengrenzen in Betracht gezogen werden, und** die mit zunehmender Dauer der Kontrollen stärker werden.

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(36a) Jede Ausnahmeregelung vom grundlegenden Prinzip des freien Personenverkehrs sollte eng ausgelegt werden, und das Konzept der öffentlichen Ordnung setzt voraus, dass eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Wenn Mitgliedstaaten bei vorhersehbaren Bedrohungen wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen, sollten sie dies für einen Zeitraum von drei Monaten tun können, der bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten verlängert werden kann.***

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

(37) In erster Linie sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob Grenzkontrollen an den Binnengrenzen angesichts der Art der festgestellten schwerwiegenden Bedrohung angemessen sind. Dabei sollten die Mitgliedstaaten vor allem einschätzen und berücksichtigen, wie sich die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auf die Freizügigkeit der Personen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sowie auf die Funktionsfähigkeit der grenzüberschreitenden Regionen auswirken könnten. Diese Einschätzung sollte ein integraler Bestandteil der Meldung sein, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen. Wenn Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wegen vorhersehbarer Ereignisse über den **Anfangszeitraum** von sechs Monaten hinaus verlängert werden sollen, sollte der Mitgliedstaat auch **prüfen, ob alternative Maßnahmen – etwa verhältnismäßige Kontrollen aufgrund von polizeilichen oder anderen hoheitlichen Befugnissen oder im Wege der im Unionsrecht vorgesehenen Formen der polizeilichen Zusammenarbeit – geeignet sind, dieselben Ziele zu erreichen wie Kontrollen an den Binnengrenzen, oder ob die Möglichkeit besteht, das Verfahren der Rücküberstellung zur Anwendung zu bringen.**

(37) In erster Linie sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob Grenzkontrollen an den Binnengrenzen angesichts der Art der festgestellten schwerwiegenden Bedrohung angemessen sind **und ob alternative Maßnahmen – etwa verhältnismäßige Kontrollen aufgrund von polizeilichen oder anderen hoheitlichen Befugnissen oder im Wege der im Unionsrecht vorgesehenen Formen der polizeilichen Zusammenarbeit – geeignet sind, dieselben Ziele zu erreichen wie Kontrollen an den Binnengrenzen, etwa ob die Möglichkeit besteht, das Verfahren der Rücküberstellung zur Anwendung zu bringen.** Dabei sollten die Mitgliedstaaten vor allem einschätzen und berücksichtigen, wie sich die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auf die Freizügigkeit der Personen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sowie auf die Funktionsfähigkeit der grenzüberschreitenden Regionen auswirken könnten. Diese Einschätzung sollte ein integraler Bestandteil der Meldung sein, die die Mitgliedstaaten der Kommission, **dem Parlament und dem Rat** übermitteln müssen. Wenn Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wegen vorhersehbarer Ereignisse über den **Zeitraum** von sechs Monaten hinaus verlängert werden sollen, sollte der Mitgliedstaat auch **eine Risikobewertung durchführen. Diese Risikobewertung sollte auch Einzelheiten über das Ausmaß und die voraussichtliche Entwicklung der festgestellten ernsthaften Bedrohung, Informationen darüber, wie lange diese ernste Bedrohung voraussichtlich anhalten wird und welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sind, Informationen über**

***Koordinierungsmaßnahmen mit anderen Mitgliedstaaten, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein könnten, sowie die Maßnahmen enthalten, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen hat und zu ergreifen gedenkt, um die festgestellte ernsthafte Bedrohung zu mindern, damit die Kontrollen an den Binnengrenzen aufgehoben werden können und der Grundsatz des freien Personenverkehrs wiederhergestellt wird.***

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Um die negativen Folgen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen so gering wie möglich zu halten, sollte jede Entscheidung zur Wiedereinführung solcher Kontrollen von Maßnahmen zur Eindämmung ihrer negativen Folgen begleitet werden, **wenn dies erforderlich ist**. Dazu sollten Maßnahmen zur Gewährleistung der reibungslosen Durchfuhr von Waren und des störungsfreien Grenzüberschritts von Seeleuten und von Beschäftigten im Transportwesen durch die Einrichtung sogenannter „Green Lanes“ gehören. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Freizügigkeit der Personen zu gewährleisten, deren Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung der Versorgungsketten oder für die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung sein können, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die bestehenden Leitlinien für Grenzgänger<sup>45</sup> zur Anwendung bringen. Vor diesem Hintergrund sollten die Vorschriften für die

#### *Geänderter Text*

(38) Um die negativen Folgen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen so gering wie möglich zu halten, sollte jede Entscheidung zur Wiedereinführung solcher Kontrollen von Maßnahmen zur Eindämmung ihrer negativen Folgen begleitet werden, **jedoch sollte stets die schnellstmögliche Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Auge behalten werden**. Dazu sollten Maßnahmen zur Gewährleistung der reibungslosen Durchfuhr von Waren und des störungsfreien Grenzüberschritts von Seeleuten und von Beschäftigten im Transportwesen durch die Einrichtung sogenannter „Green Lanes“ gehören. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Freizügigkeit der Personen zu gewährleisten, deren Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung der Versorgungsketten oder für die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung sein können, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die

Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen den Leitlinien und Empfehlungen Rechnung tragen, die während der COVID-19-Pandemie als solides Netz zur Absicherung des Binnenmarkts verabschiedet wurden, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten **darauf zurückgreifen, wenn** Maßnahmen zur Eindämmung der negativen Folgen der wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen **angebracht sind. Insbesondere sollten Maßnahmen festgelegt werden, die das kontinuierliche Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten und** die Interessen der grenzüberschreitenden Regionen und der Zwillingsstädte schützen, wie etwa Genehmigungen oder Ausnahmeregelungen für die Einwohner der grenzüberschreitenden Regionen.

---

<sup>45</sup> 2020/C 102 I/03.

bestehenden Leitlinien für Grenzgänger<sup>45</sup> zur Anwendung bringen. Vor diesem Hintergrund sollten die Vorschriften für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen den Leitlinien und Empfehlungen Rechnung tragen, die während der COVID-19-Pandemie als solides Netz zur Absicherung des Binnenmarkts verabschiedet wurden, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten **sie als** Maßnahmen zur Eindämmung der negativen Folgen der wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen **einsetzen, um insbesondere** die Interessen der grenzüberschreitenden Regionen und der Zwillingsstädte **zu** schützen, wie etwa **bei** Genehmigungen oder Ausnahmeregelungen für die Einwohner der grenzüberschreitenden Regionen.

---

<sup>45</sup> 2020/C 102 I/03.

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Der Meldung, die von den Mitgliedstaaten zu übermitteln ist, sollte eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, die Einhaltung der Kriterien und Bedingungen für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen zu beurteilen. Um die **Vergleichbarkeit** der Informationen zu **gewährleisten**, sollte die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt ein Musterformular für die Meldung der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen verabschieden. Vorbehaltlich des Funktionierens

#### *Geänderter Text*

(39) Der Meldung, die von den Mitgliedstaaten zu übermitteln ist, sollte eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, die Einhaltung der Kriterien und Bedingungen für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen zu beurteilen. Um **sicherzustellen, dass die wiedereingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen ordnungsgemäß beaufsichtigt und überwacht werden, und die Qualität** der Informationen, **die sie erhält, zu verbessern**, sollte die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt ein

angemessener und sicherer Kanäle der polizeilichen Zusammenarbeit sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, die in der Meldung enthaltenen Informationen **ganz oder** teilweise mit einer Geheimhaltungsstufe zu versehen.

Musterformular für die Meldung der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen verabschieden. Vorbehaltlich des Funktionierens angemessener und sicherer Kanäle der polizeilichen Zusammenarbeit **und der Verfügbarkeit von Informationen für die Kommission, das Parlament und den Rat** sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, die in der Meldung enthaltenen Informationen teilweise mit einer Geheimhaltungsstufe zu versehen.

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Um sicherzustellen, dass Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wirklich nur als das Mittel der letzten Wahl und nur so lange wie nötig durchgeführt werden, **und** um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen beurteilen zu können, sollten die Mitgliedstaaten eine Risikobewertung erstellen, die der Kommission vorzulegen ist, wenn Kontrollen an den Binnengrenzen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen über **den Anfangszeitraum** von sechs Monaten hinaus verlängert werden. Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere darlegen, welches Ausmaß die festgestellte schwerwiegende Bedrohung hat, wie sich die Bedrohungslage verändert hat, wie lange die festgestellte schwerwiegende Bedrohung voraussichtlich andauern wird, welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sein könnten und welche Maßnahmen sie getroffen haben, um sich mit den anderen Mitgliedstaaten

#### *Geänderter Text*

(40) Um sicherzustellen, dass Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wirklich nur als das Mittel der letzten Wahl und nur so lange wie nötig durchgeführt werden, um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen beurteilen zu können **und um es der Kommission zu ermöglichen, zu bewerten, ob es sich bei diesen Kontrollen um eine außergewöhnliche Maßnahme handelt**, sollten die Mitgliedstaaten eine Risikobewertung erstellen, die der Kommission vorzulegen ist, wenn Kontrollen an den Binnengrenzen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen über **einen Zeitraum** von sechs Monaten hinaus verlängert werden. Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere darlegen, welches Ausmaß die festgestellte schwerwiegende Bedrohung hat, wie sich die Bedrohungslage verändert hat, wie lange die festgestellte schwerwiegende Bedrohung voraussichtlich andauern wird, welche Abschnitte der Binnengrenzen

abzustimmen, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein könnten.

betroffen sein könnten, **warum alternative Maßnahmen die festgestellte Bedrohung nicht abwenden werden** und welche Maßnahmen sie getroffen haben, um sich mit den anderen Mitgliedstaaten abzustimmen, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein könnten.

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen, die den Reiseverkehr ohne Kontrollen an den Binnengrenzen betreffen, hinreichend transparent sind, sollten die Mitgliedstaaten **auch das Europäische Parlament und den Rat über die wichtigsten Aspekte der geplanten Wiedereinführung von Grenzkontrollen informieren. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten diese Informationen auch mit einer Geheimhaltungsstufe versehen.** Artikel 33 des Schengener Grenzkodexes sieht vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen („Schengen-Statusbericht“) vorlegt, in dem auf **Grundlage der von den zuständigen Agenturen zur Verfügung gestellten Informationen und anhand der Analyse der Daten aus den einschlägigen Informationssystemen insbesondere auf die Lage bezüglich der unerlaubten Reisebewegungen von Drittstaatsangehörigen eingegangen wird. Darin sollte** auch bewertet werden, ob die Wiedereinführung der Grenzkontrollen im Berichtszeitraum notwendig und verhältnismäßig war. Durch den Schengen-

#### *Geänderter Text*

(42) Um zu gewährleisten, dass die **von den Mitgliedstaaten ergriffenen** Maßnahmen, die den Reiseverkehr ohne Kontrollen an den Binnengrenzen betreffen, hinreichend **überwacht werden, transparent sind und der Rechenschaftspflicht gerecht werden,** sollten die Mitgliedstaaten **dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung zeitgleich Meldungen über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bereitstellen.** Artikel 33 des Schengener Grenzkodexes sieht vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen („Schengen-Statusbericht“) vorlegt, in dem **insbesondere auf Grenzkontrollen eingegangen wird, die seit über zwölf Monaten aufrecht sind. Der Bericht sollte eine Liste aller Beschlüsse zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sowie der Maßnahmen der Kommission im Hinblick auf die wiedereingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen enthalten. Darin sollte auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden der**

Statusbericht werden auch die Berichterstattungspflichten abgedeckt werden, die sich aus Artikel 20 des Schengen-Evaluierungsmechanismus<sup>46</sup> ergeben.

---

<sup>46</sup> Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen, ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

**Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen** auch bewertet werden, ob die Wiedereinführung der Grenzkontrollen im Berichtszeitraum **in allen Fällen** notwendig und verhältnismäßig war. Durch den Schengen-Statusbericht werden auch die Berichterstattungspflichten abgedeckt werden, die sich aus Artikel 20 des Schengen-Evaluierungsmechanismus<sup>46</sup> ergeben.

---

<sup>46</sup> Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen, ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Der Mechanismus für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in Situationen von großer Dringlichkeit oder zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen sollte **der Kommission** die **Möglichkeit einräumen**, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten durchzuführen, auch auf Ersuchen eines jeden Mitgliedstaates. Die zuständigen Agenturen der Union **sollten** in diesen Prozess eingebunden werden, damit sie gegebenenfalls ihre Fachkompetenz

#### *Geänderter Text*

(43) Der Mechanismus für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in Situationen von großer Dringlichkeit oder zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen sollte die **Kommission verpflichten**, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten durchzuführen, auch auf Ersuchen eines jeden Mitgliedstaates. Die zuständigen Agenturen der Union **können** in diesen Prozess eingebunden werden, damit sie gegebenenfalls ihre Fachkompetenz einbringen können. Bei

einbringen können. Bei diesen Konsultationen sollten die **Durchführungsmodalitäten der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen, ihr zeitlicher Rahmen, mögliche Maßnahmen zur Eindämmung ihrer negativen Folgen sowie die Möglichkeiten der Anwendung alternativer Maßnahmen** geprüft werden. Solche Konsultationen sollten zwingend vorgeschrieben sein, wenn die Kommission oder ein Mitgliedstaat in einer Stellungnahme Bedenken hinsichtlich der Wiedereinführung von Grenzkontrollen geäußert hat.

diesen Konsultationen sollten die **Möglichkeit der Anwendung alternativer Maßnahmen und erforderlichenfalls die Durchführungsmodalitäten der Kontrollen an den Binnengrenzen und ihr zeitlicher Rahmen** geprüft werden. Solche Konsultationen sollten zwingend vorgeschrieben sein, wenn die Kommission oder ein Mitgliedstaat in einer Stellungnahme Bedenken hinsichtlich der Wiedereinführung von Grenzkontrollen geäußert hat. **Wurden die Kontrollen an den Binnengrenzen über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert, so sollten die Notwendigkeit, die Verhältnismäßigkeit und die Dauer dieser Kontrollen im Schengen-Forum erörtert werden.**

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin etwaige Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Entscheidung eines Mitgliedstaates äußern können, aus dringenden Gründen oder zur Abwehr einer vorhersehbaren Bedrohung wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einzuführen. Wenn Kontrollen an den Binnengrenzen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen wiedereingeführt und über einen Zeitraum von insgesamt **18** Monaten hinaus verlängert werden, sollte die Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme **über die** Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen verpflichtet sein. **Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen,**

#### *Geänderter Text*

(44) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin etwaige Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Entscheidung eines Mitgliedstaates äußern können, aus dringenden Gründen oder zur Abwehr einer vorhersehbaren Bedrohung wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einzuführen. Wenn Kontrollen an den Binnengrenzen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen wiedereingeführt und über einen Zeitraum von insgesamt **neun** Monaten hinaus verlängert werden, sollte die Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme **zur** Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen verpflichtet sein. Eine solche Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die

**die die Beibehaltung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren rechtfertigen, sollte die Kommission eine weitere Stellungnahme abgeben.** Eine solche Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission jederzeit gegen einen Mitgliedstaat ergreifen **kann**, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus dem Unionsrecht nicht nachkommt. Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, sollte die Kommission Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedstaaten in die Wege leiten.

Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission **in ihrer Funktion als Hüterin der Verträge** jederzeit gegen einen Mitgliedstaat **zu** ergreifen **hat**, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus dem Unionsrecht nicht nachkommt. Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, sollte die Kommission Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedstaaten in die Wege leiten.

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(44a) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine außergewöhnliche Situation vorliegt, bei der aufgrund derselben vorhersehbaren ernsthaften Bedrohung weiterhin Kontrollen an den Binnengrenzen erforderlich sind, die über die Höchstdauer von 18 Monaten hinausgehen, so sollte er die Kommission ersuchen können, dem Rat einen Durchführungsbeschluss zur Genehmigung der Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen um drei Monate vorzuschlagen. Erlässt der Rat einen solchen Durchführungsbeschluss und ist der betreffende Mitgliedstaat nach Ablauf dieses Zeitraums von drei Monaten nach wie vor der Auffassung, dass die außergewöhnliche Situation fortbesteht, so kann er bei der Kommission höchstens**

*zwei weitere Anträge auf Verlängerung  
um je drei weitere Monate stellen.*

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45**

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Die Mitgliedstaaten sollten dazu verpflichtet bleiben, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission nach Aufhebung der Kontrollen einen Bericht über die Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen vorzulegen, um eine nachträgliche Analyse des Beschlusses zur vorübergehenden Wiedereinführung dieser Kontrollen zu ermöglichen. Werden die Kontrollen über **längere** Zeiträume **hinweg** beibehalten, sollte ein solcher Bericht auch nach **zwölf** Monaten und danach **jedes Jahr** vorgelegt werden, wenn Kontrollen ausnahmsweise aufrechterhalten werden, und zwar so lange, wie die Kontrollen durchgeführt werden. In dem Bericht sollten insbesondere die Erst- und die Folgebewertung der Notwendigkeit der Kontrollen an den Binnengrenzen sowie die Einhaltung der Kriterien für ihre Wiedereinführung dargelegt werden. Die Kommission sollte in einem Durchführungsrechtsakt ein Musterformular festlegen und online zur Verfügung stellen.

#### *Geänderter Text*

(45) Die Mitgliedstaaten sollten dazu verpflichtet bleiben, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission nach Aufhebung der Kontrollen einen Bericht über die Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen vorzulegen, um eine nachträgliche Analyse des Beschlusses zur vorübergehenden Wiedereinführung dieser Kontrollen zu ermöglichen. Werden die Kontrollen über Zeiträume **von mehr als sechs Monaten** beibehalten, sollte ein solcher Bericht auch nach **diesem Zeitraum von sechs** Monaten und danach **alle sechs Monate** vorgelegt werden, wenn Kontrollen ausnahmsweise aufrechterhalten werden, und zwar so lange, wie die Kontrollen durchgeführt werden. In dem Bericht sollten insbesondere die Erst- und die Folgebewertung der Notwendigkeit der Kontrollen an den Binnengrenzen sowie die Einhaltung der Kriterien für ihre Wiedereinführung dargelegt werden. Die Kommission sollte in einem Durchführungsrechtsakt ein Musterformular festlegen und online zur Verfügung stellen.

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46**

*Vorschlag der Kommission*

(46) Bei der Umsetzung dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

*Geänderter Text*

(46) Bei der Umsetzung dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der **Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache**, der Religion oder der Weltanschauung, **der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt**, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

**Änderungsantrag 52**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 47**

*Vorschlag der Kommission*

(47) Die **zuständigen Behörden machen von ihren Befugnissen Gebrauch, um Kontrollen in ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen, und wenden die einschlägigen Verfahren** unter uneingeschränkter Wahrung der Datenschutzvorschriften des Unionsrechts **an**. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen nationalen Behörden.

*Geänderter Text*

(47) Die **in dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden handeln bei all ihren Tätigkeiten, die sie im Einklang mit dieser Verordnung ergreifen**, unter uneingeschränkter Wahrung der Datenschutzvorschriften des Unionsrechts. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen nationalen Behörden.

**Änderungsantrag 53**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 56**

*Vorschlag der Kommission*

(56) Die Verordnung (EU) 2016/399 **und die Richtlinie 2008/115/EG sollten** daher entsprechend geändert werden —

*Geänderter Text*

(56) Die Verordnung (EU) 2016/399 **sollte** daher entsprechend geändert werden —

**Änderungsantrag 54**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

*Vorschlag der Kommission*

12. ‚Grenzüberwachung‘ die Überwachung der Grenzen zwischen Grenzübergangsstellen und von Grenzübergangsstellen außerhalb bestimmter Öffnungszeiten, ***einschließlich vorbeugender Maßnahmen zur Aufdeckung und*** Verhinderung unbefugter Grenzübertritte oder der Umgehung von Grenzübertrittskontrollen;

*Geänderter Text*

12. ‚Grenzüberwachung‘ die Überwachung der Grenzen zwischen Grenzübergangsstellen und von Grenzübergangsstellen außerhalb bestimmter Öffnungszeiten zur Verhinderung unbefugter Grenzübertritte oder der Umgehung von Grenzübertrittskontrollen ***sowie zur Lageerfassung;***

**Änderungsantrag 55**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

*Vorschlag der Kommission*

27. ‚***Instrumentalisierung von Migranten‘ eine Situation, in der ein Drittstaat irreguläre Migrationsströme in die EU entstehen lässt, indem er Reisen von Drittstaatsangehörigen an die Außengrenzen, in sein Hoheitsgebiet oder aus seinem Hoheitsgebiet und weiter an***

*Geänderter Text*

***entfällt***

*die betreffenden Außengrenzen aktiv fördert oder erleichtert, wenn diese Handlungen auf die Absicht eines Drittstaats hindeuten, die Union oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren, wenn die Art dieser Handlungen wesentliche Funktionen des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich seiner territorialen Unversehrtheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes seiner nationalen Sicherheit, gefährden könnte;*

### **Änderungsantrag 56**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*27a. „schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit“ eine Krisensituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit, bei der eine schwerwiegende grenzübergreifende Gefährdung der Gesundheit eine Koordinierung auf Unionsebene erfordert, um für ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu sorgen, und die von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2022/2371 auf Unionsebene anerkannt wird;*

### **Änderungsantrag 57**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 5 – Absatz 4

**2. In Artikel 5 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:** **entfällt**

**„(4) Im Falle einer Instrumentalisierung von Migranten können die Mitgliedstaaten die Zahl der gemäß Absatz 1 mitgeteilten Grenzübergangsstellen oder deren Öffnungszeiten beschränken, wenn die Umstände dies erfordern.**

**Alle gemäß Unterabsatz 1 erlassenen Beschränkungen werden in einer Weise umgesetzt, die verhältnismäßig ist und den Rechten folgender Personen in vollem Umfang Rechnung trägt:**

- a) Personen, die nach dem Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben;**
- b) langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates<sup>56</sup> und Personen, die ihr Aufenthaltsrecht aus anderen Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften ableiten oder Inhaber eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind, sowie ihre Familienangehörigen;**
- c) Drittstaatsangehörige, die um internationalen Schutz nachsuchen.“**

---

<sup>56</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).

**Änderungsantrag 58**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Grenzüberwachung dient insbesondere der **Aufdeckung und** Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Veranlassung von Maßnahmen gegen Personen, die die Grenze **unerlaubt** überschreiten.

Personen, die eine Grenze **unerlaubt** überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates verfügen, **sind** aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen.

**Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Grenzschutzbeamten setzen zur Grenzüberwachung stationär **postierte** oder **mobile** Kräfte **ein**.

Diese Überwachung wird in einer Weise durchgeführt, dass Personen daran gehindert und davon abgehalten werden, die Grenze unbefugt zwischen Grenzübergangsstellen zu überschreiten und die Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu umgehen.

*Geänderter Text*

(1) Die Grenzüberwachung dient insbesondere der Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts, **der** **Lageerfassung**, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Veranlassung von Maßnahmen gegen Personen, die die Grenze **irregulär** überschreiten.

**Unbeschadet der Artikel 3 und 4 sind** Personen, die eine Grenze **irregulär** überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen.

*Geänderter Text*

(2) Die Grenzschutzbeamten setzen zur Grenzüberwachung **alle erforderlichen Ressourcen ein, einschließlich** stationär **postierter** oder **mobiler** Kräfte.

Diese Überwachung wird in einer Weise durchgeführt, dass Personen daran gehindert und davon abgehalten werden, die Grenze unbefugt zwischen Grenzübergangsstellen zu überschreiten und die Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu umgehen, **wobei**

*die in Artikel 4 festgelegten  
Verpflichtungen uneingeschränkt  
eingehalten werden.*

## **Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen erfolgt durch Grenzschutzbeamte, deren Anzahl und Methoden bestehenden oder vorhergesehenen Gefahren und Bedrohungen anzupassen sind. Sie erfolgt unter häufigem, nicht vorhersehbarem Wechsel der Überwachungszeiten und unter Einsatz anderer Methoden oder Techniken, sodass unbefugte Grenzübertritte effektiv **entdeckt oder** verhindert werden.

*Geänderter Text*

(3) Die Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen erfolgt durch Grenzschutzbeamte, deren Anzahl und Methoden bestehenden oder vorhergesehenen Gefahren und Bedrohungen, **einschließlich der möglichen Gefahr für das Leben der Menschen, die die Grenze überqueren möchten**, anzupassen sind. Sie erfolgt unter häufigem, nicht vorhersehbarem Wechsel der Überwachungszeiten und unter Einsatz anderer Methoden oder Techniken, sodass unbefugte Grenzübertritte effektiv verhindert werden **können**.

## **Änderungsantrag 61**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Zur Durchführung der Überwachung werden stationär postierte oder mobile Kräfte eingesetzt, die ihre Aufgaben in Form von Bestreifung oder Postierung überwiegend an erkannten oder vermuteten Schwachstellen mit dem Ziel erfüllen,

*Geänderter Text*

(4) Zur Durchführung der Überwachung werden stationär postierte oder mobile Kräfte eingesetzt, die ihre Aufgaben in Form von Bestreifung oder Postierung überwiegend an erkannten oder vermuteten Schwachstellen mit dem Ziel erfüllen,

unbefugte Grenzübertritte zu verhindern oder Personen aufzugreifen, die die Grenze **unbefugt** überschreiten. Die Überwachung kann auch durch Verwendung technischer Mittel – einschließlich elektronischer Mittel, Ausrüstung und Überwachungssysteme – erfolgen.

unbefugte Grenzübertritte zu verhindern oder Personen aufzugreifen, die die Grenze **irregulär** überschreiten. Die Überwachung kann auch durch Verwendung technischer Mittel – einschließlich elektronischer Mittel, Ausrüstung und Überwachungssysteme – erfolgen, **sofern sie im Einklang mit Artikel 5 der künftigen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) erfolgt.**

## Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Im Falle einer Instrumentalisierung von Migranten intensiviert der betreffende Mitgliedstaat die Grenzüberwachung nach Bedarf, um die erhöhte Bedrohung zu bewältigen. Insbesondere verstärkt der Mitgliedstaat gegebenenfalls die Ressourcen und technischen Mittel, um unbefugte Grenzübertritte zu verhindern.**

**entfällt**

**Diese technischen Mittel können moderne Technologien, einschließlich Drohnen und Bewegungssensoren sowie mobile Einheiten, umfassen, um unbefugte Grenzübertritte in die Union zu verhindern.**

## Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Unbeschadet der Unterstützung, die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache den Mitgliedstaaten leisten kann, kann die Agentur im Falle **einer Instrumentalisierung von Migranten** eine Schwachstellenbeurteilung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>57</sup> durchführen, um dem betreffenden Mitgliedstaat die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Beurteilung, einer anderen einschlägigen Schwachstellenbeurteilung oder der Einstufung des betreffenden Grenzabschnitts als kritisch im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/1896 richtet der Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 41 Absatz 1 der genannten Verordnung Empfehlungen an alle betroffenen Mitgliedstaaten.

---

<sup>57</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

## **Änderungsantrag 64**

*Geänderter Text*

(6) Unbeschadet der Unterstützung, die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache den Mitgliedstaaten leisten kann, kann die Agentur im Falle, **dass ein Mitgliedstaat auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c Kontrollen an den Binnengrenzen einführt, auf Antrag dieses Mitgliedstaats auch** eine Schwachstellenbeurteilung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>57</sup> durchführen, um dem betreffenden Mitgliedstaat die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Beurteilung, einer anderen einschlägigen Schwachstellenbeurteilung oder der Einstufung des betreffenden Grenzabschnitts als kritisch im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/1896 richtet der Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 41 Absatz 1 der genannten Verordnung Empfehlungen an alle betroffenen Mitgliedstaaten.

---

<sup>57</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Der Kommission *wird* die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 37 für zusätzliche Überwachungsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Standards für die Grenzüberwachung, insbesondere den Einsatz von Kontroll- und Überwachungstechnologien an den Außengrenzen, zu erlassen, wobei die Art der Grenzen, die Einstufung der einzelnen Außengrenzabschnitte gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1896 und andere einschlägige Faktoren zu berücksichtigen sind.

*Geänderter Text*

(7) **Für die Zwecke von Absatz 4 wird** der Kommission die Befugnis übertragen, **im Einklang mit den im Gesetz über künstliche Intelligenz festgelegten Verboten, Garantien und Transparenzpflichten** delegierte Rechtsakte nach Artikel 37 für zusätzliche Überwachungsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Standards für die Grenzüberwachung, insbesondere den Einsatz von Kontroll- und Überwachungstechnologien an den Außengrenzen, zu erlassen, wobei die Art der Grenzen, die Einstufung der einzelnen Außengrenzabschnitte gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1896 und andere einschlägige Faktoren zu berücksichtigen sind.

**Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Kapitel V – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

4. Kapitel V erhält folgende Überschrift: „Bestimmte Maßnahmen in Bezug auf *die* Außengrenzen“

*Geänderter Text*

4. Kapitel V erhält folgende Überschrift: „Bestimmte Maßnahmen in Bezug auf **Kontrollen an den** Außengrenzen“

**Änderungsantrag 66**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Dieser Artikel findet **Anwendung in Situationen, in denen das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten oder die Kommission in einem oder mehreren Drittstaaten das Auftreten einer Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Instrumente der Weltgesundheitsorganisation feststellt.**

*Geänderter Text*

(1) Dieser Artikel findet **bei schweren Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit Anwendung, bei denen eine schwerwiegende grenzübergreifende Gefährdung der Gesundheit eine Koordinierung auf Unionsebene erfordert, um für ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit zu sorgen, und die von der Kommission auf Unionsebene gemäß der Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU anerkannt werden.**

**Änderungsantrag 67**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 21a – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission eine Durchführungsverordnung erlassen, die vorübergehende Beschränkungen für Reisen in die Mitgliedstaaten vorsieht.**

*Geänderter Text*

(2) **Im Falle einer schweren Krisensituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 37 zu erlassen, in denen vorübergehende Beschränkungen für Reisen in die Mitgliedstaaten vorgesehen sind.**

**Änderungsantrag 68**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 21a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Diese vorübergehenden Reisebeschränkungen können Beschränkungen der Einreise in die Mitgliedstaaten und andere Maßnahmen umfassen, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen als notwendig erachtet werden, **beispielsweise** Tests, Quarantäne und Selbstisolierung.

*Geänderter Text*

Diese vorübergehenden Reisebeschränkungen können Beschränkungen der Einreise in die Mitgliedstaaten und andere Maßnahmen umfassen, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen als notwendig erachtet werden, **wie** Tests, Quarantäne und Selbstisolierung.

**Änderungsantrag 69**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 21a – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird.**

**Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 21a – Absatz 4 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(4) In **der** in Absatz 1 genannten **Durchführungsverordnung** wird gegebenenfalls Folgendes festgelegt:

*Geänderter Text*

(4) In **dem** in Absatz 2 genannten **delegierten Rechtsakt** wird gegebenenfalls Folgendes festgelegt:

**Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 21a – Absatz 5a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Ist aufgrund einer schweren Krisensituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit äußerste Dringlichkeit geboten, so findet das in Artikel 37a vorgesehene Verfahren auf die gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.***

**Änderungsantrag 72**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die Ausübung polizeilicher oder anderer hoheitlicher Befugnisse durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihren Binnengrenzgebieten, nach Maßgabe des nationalen Rechts, sofern die Ausübung solcher Befugnisse nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hat.

Die Ausübung ihrer Befugnisse durch die zuständigen Behörden **darf** insbesondere dann nicht der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gleichgestellt werden, wenn die Maßnahmen

a) die Ausübung polizeilicher oder anderer hoheitlicher Befugnisse durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihren Binnengrenzgebieten, nach Maßgabe des nationalen Rechts, sofern die Ausübung solcher Befugnisse nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hat.

***Eine solche Ausübung polizeilicher oder sonstiger hoheitlicher Befugnisse durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet, insbesondere in ihren Grenzgebieten, darf nicht zu unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den flüssigen Verkehr an den Straßenübergängen der Binnengrenzen – insbesondere zu übermäßigen Wartezeiten – führen. Im Sinne von Unterabsatz 1 darf die***

Ausübung ihrer Befugnisse durch die zuständigen Behörden insbesondere dann nicht der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gleichgestellt werden, wenn die Maßnahmen

### Änderungsantrag 73

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

#### *Vorschlag der Kommission*

ii) auf allgemeinen Informationen und Erfahrungen der zuständigen Behörden in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung beruhen und insbesondere darauf abzielen,

#### *Geänderter Text*

ii) auf allgemeinen **strafverfolgungsrelevanten** Informationen und Erfahrungen der zuständigen Behörden in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung beruhen und insbesondere darauf abzielen,

### Änderungsantrag 74

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii – Spiegelstrich 2

#### *Vorschlag der Kommission*

– **irregulären Aufhalten im Zusammenhang mit irregulärer Migration entgegenzuwirken**; oder

#### *Geänderter Text*

– **irreguläre Migration zu reduzieren**; oder

### Änderungsantrag 75

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii – Spiegelstrich 3

*Vorschlag der Kommission*

– die Ausbreitung einer vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten **festgestellten Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial** einzudämmen;

*Geänderter Text*

– die Ausbreitung einer **Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial, die** vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten **als solche eingestuft wurde**, einzudämmen;

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

*Vorschlag der Kommission*

iv) gegebenenfalls auf der Grundlage von im Hoheitsgebiet allgemein eingesetzten Kontroll- und Überwachungstechnologien zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit **oder die öffentliche Ordnung** gemäß Ziffer ii durchgeführt werden;

*Geänderter Text*

iv) gegebenenfalls auf der Grundlage von im **Einklang mit dem Gesetz über künstliche Intelligenz sowie den nationalen Rechtsvorschriften im** Hoheitsgebiet allgemein eingesetzten Kontroll- und Überwachungstechnologien zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß Ziffer ii durchgeführt werden.

**Die in Unterabsatz 2 Ziffer ii genannten allgemeinen strafverfolgungsrelevanten Informationen dürfen keine Informationen umfassen, die durch die automatisierte Verarbeitung von Daten erhoben wurden, die in verschiedenen Datenquellen oder in unterschiedlichen Datenformaten verfügbar sind, um Entwicklungen im Zusammenhang mit Migration und Grenzübertritten zu prognostizieren oder vorherzusagen;**

## Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**e) die von den zuständigen Behörden nach geltendem Recht zu Sicherheitszwecken durchgeführten Abgleiche von Angaben über die beförderten Personen mit einschlägigen Datenbanken über Reisende im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen.**

**entfällt**

### **Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Verfahren **zur** Überstellung von **an den** Binnengrenzen aufgegriffenen Personen

Verfahren **für die mögliche** Überstellung von **in der Nähe der** Binnengrenzen aufgegriffenen Personen

### **Änderungsantrag 79**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) **Dieser Artikel** findet Anwendung auf den Aufgriff eines Drittstaatsangehörigen in der Nähe der Binnengrenzen, wenn **alle** folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(1) **Unbeschadet des Artikels 22** findet **dieser Artikel** Anwendung auf den Aufgriff eines **irregulär aufhältigen** Drittstaatsangehörigen in der Nähe der Binnengrenzen, wenn **die** folgenden Bedingungen erfüllt sind:

## Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) Der betreffende  
Drittstaatsangehörige erfüllt die  
Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6  
Absatz 1 nicht oder nicht mehr;**

**entfällt**

## Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) der Drittstaatsangehörige fällt nicht  
unter die Ausnahmeregelung gemäß  
Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a;**

**entfällt**

## Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) der Drittstaatsangehörige wird im  
Rahmen der grenzüberschreitenden  
operativen Zusammenarbeit der Polizei,  
insbesondere im Zuge gemeinsamer  
Polizeipatrouillen, aufgegriffen;**

**c) der Drittstaatsangehörige wird im  
*Zuge gemeinsamer Polizeipatrouillen im*  
Rahmen der grenzüberschreitenden  
operativen Zusammenarbeit der Polizei  
aufgegriffen;**

## Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) auf der Grundlage von den aufgreifenden Behörden unmittelbar zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich Aussagen der betreffenden Person, Identitäts-, Reise- oder sonstigen Dokumenten **im Besitz** dieser Person oder Ergebnissen von Abfragen in einschlägigen nationalen Datenbanken und Datenbanken der Union, gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass der Drittstaatsangehörige direkt aus einem anderen Mitgliedstaat eingetroffen ist.

*Geänderter Text*

d) auf der Grundlage von den aufgreifenden Behörden unmittelbar zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich Aussagen der betreffenden Person, Identitäts-, Reise- oder sonstigen Dokumenten dieser Person oder Ergebnissen von Abfragen in einschlägigen nationalen Datenbanken und Datenbanken der Union, gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass der Drittstaatsangehörige direkt aus einem anderen Mitgliedstaat eingetroffen ist;

**Änderungsantrag 84**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***da) der Mitgliedstaat, der beabsichtigt, von dem Verfahren Gebrauch zu machen, hat keine Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Artikel 25a wieder eingeführt oder verlängert.***

**Änderungsantrag 85**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 a (neu)

**(1a) Das Verfahren nach Absatz 1 findet auf folgende Personengruppen keine Anwendung:**

- a) unbegleitete Minderjährige;**
- b) Minderjährige und ihre Familienangehörigen, die gemeinsam aus einem anderen Mitgliedstaat eintreffen;**
- c) Drittstaatsangehörige, die einen langfristigen Aufenthaltstitel für die EU gemäß der Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen besitzen;**
- d) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind und das Recht auf Freizügigkeit gemäß der Richtlinie 2004/38/EG genießen;**
- e) Drittstaatsangehörige, die ein gültiges Visum für den längerfristigen Aufenthalt besitzen, und ihre Familienangehörigen im Einklang mit dem nationalen Recht;**
- f) Drittstaatsangehörige, die ein gültiges Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt besitzen;**
- g) Drittstaatsangehörige, die für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen zum visumfreien Reisen innerhalb des Schengen-Raums berechtigt sind, sofern sie diesen Zeitraum von 90 Tagen nicht überschritten haben;**
- h) Personen, die internationalen Schutz im Sinne des Artikels 4 der Verordnung xxx/xxx (Asylverfahrensverordnung)<sup>1a</sup> beantragt haben, und Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, im Sinne des Artikels 2 der Verordnung**

*xxx/xxx (Anerkennungsverordnung)<sup>1b</sup>.*

*Auf Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde und die im Zuge gemeinsamer Polizeipatrouillen im Rahmen der grenzüberschreitenden operativen Zusammenarbeit der Polizei aufgegriffen werden, finden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung xx/xxx (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)<sup>1c</sup>, insbesondere Artikel [31], Anwendung.*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates .../... vom ... zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. ...).*

*<sup>1b</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates .../... vom ... über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. ...).*

*<sup>1c</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates .../... vom ... über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] (ABl. ...).*

## Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können auf der Grundlage der Feststellung, dass der betreffende Drittstaatsangehörige nicht zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats berechtigt ist, beschließen, die Person gemäß dem Verfahren in Anhang XII unverzüglich in den Mitgliedstaat zu überstellen, aus dem die Person eingereist ist oder dies versucht hat.

*Geänderter Text*

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können auf der Grundlage der Feststellung, dass der betreffende Drittstaatsangehörige nicht zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats berechtigt ist, beschließen, die Person gemäß dem Verfahren in Anhang XII unverzüglich in den Mitgliedstaat zu überstellen, aus dem die Person eingereist ist oder dies versucht hat, ***sofern Absatz 1a keine Anwendung findet und sofern sich die Polizeibehörden des übernehmenden Mitgliedstaats an den gemeinsamen Polizeipatrouillen beteiligen. Diese Überstellung erfolgt unbeschadet des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG.***

## Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Drittstaatsangehörige, die in der Nähe der Binnengrenzen aufgegriffen werden und denen das Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat gemäß diesem Artikel verweigert wird, haben Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht. Die***

*Verfahren für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmen sich nach nationalem Recht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache, die er versteht oder bei der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sie versteht, schriftliche Angaben zu Kontaktstellen gemacht werden, die ihn über eine rechtliche Vertretung, die entsprechend dem nationalen Recht in seinem Namen vorgehen kann, unterrichten können. Die Einlegung eines solchen Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.*

### **Änderungsantrag 88**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Wendet ein Mitgliedstaat das in Absatz 2 genannte Verfahren an, so ist der übernehmende Mitgliedstaat verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den betreffenden Drittstaatsangehörigen gemäß den Verfahren in Anhang XII aufzunehmen.

*Geänderter Text*

(3) Wendet ein Mitgliedstaat das in Absatz 2 genannte Verfahren an, so ist der übernehmende Mitgliedstaat verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den betreffenden **irregulär aufhältigen** Drittstaatsangehörigen gemäß den Verfahren in Anhang XII aufzunehmen.

### **Änderungsantrag 89**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Bei unangekündigten Besuchen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung**

*(EU) 2022/922 des Rates<sup>1a</sup> legt die Kommission besonderes Augenmerk auf die Umsetzung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens.*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).*

## **Änderungsantrag 90**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Ab dem [ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung] und danach jährlich übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die gemäß Anhang XII Nummer 3 aufgezeichneten Daten über die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3.

*Geänderter Text*

(4) Ab dem [ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung] und danach jährlich übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die gemäß Anhang XII Nummer 3 aufgezeichneten Daten über die Anwendung der Absätze 1, 2, **2a** und 3.

## **Änderungsantrag 91**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) **Aktivitäten im Zusammenhang mit Terrorismus** oder **organisierter Kriminalität**;

*Geänderter Text*

a) **einer festgestellten und unmittelbaren Bedrohung durch terroristische Handlungen** oder **schwere**

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) einer **Situation**, in der **eine** sehr **hohe** Zahl **unerlaubter** Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen zwischen den Mitgliedstaaten **stattfindet**, die das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet;

#### *Geänderter Text*

c) einer **Ausnahmesituation**, in der **es unerwartet und plötzlich zu einer** sehr **hohen Zahl von unerlaubten** Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen zwischen den Mitgliedstaaten **kommt**, die das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet;

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Grenzkontrollen gemäß den Artikeln 25a und 28 können nur dann eingeführt werden, wenn ein Mitgliedstaat festgestellt hat, dass eine solche Maßnahme unter Berücksichtigung der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Kriterien und, falls diese Kontrollen verlängert werden, auch der in Artikel 26 Absatz 2 genannten **Kriterien** erforderlich und verhältnismäßig ist. Grenzkontrollen können auch gemäß Artikel 29 unter Berücksichtigung der in Artikel 30 genannten Kriterien wieder eingeführt werden.

#### *Geänderter Text*

Grenzkontrollen gemäß den Artikeln 25a und 28 können nur dann eingeführt **oder verlängert** werden, wenn ein Mitgliedstaat festgestellt hat, dass eine solche Maßnahme unter Berücksichtigung der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Kriterien und, falls diese Kontrollen verlängert werden, auch der in Artikel 26 Absatz 2 genannten **Risikobewertung** erforderlich und verhältnismäßig ist. Grenzkontrollen können auch gemäß Artikel 29 unter Berücksichtigung der in Artikel 30 genannten Kriterien wieder eingeführt

werden.

## **Änderungsantrag 94**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) *Hält dieselbe Bedrohung weiter an, so können die Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Artikel 25a, 28 oder 29 verlängert werden.***

***entfällt***

***Dieselbe Bedrohung gilt als gegeben, wenn die Begründung des Mitgliedstaats für die Verlängerung der Grenzkontrollen auf der Feststellung beruht, dass dieselbe Bedrohung, die die ursprüngliche Wiedereinführung der Grenzkontrollen gerechtfertigt hatte, weiterhin besteht.***

## **Änderungsantrag 95**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25a – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Verfahren für Fälle, die Maßnahmen aufgrund unvorhersehbarer oder vorhersehbarer Ereignisse erfordern***

***Verfahren für die vorübergehende Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen***

## **Änderungsantrag 96**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25a – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet gleichzeitig mit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen nach Absatz 1 die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von der Wiedereinführung der Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1.

*Geänderter Text*

(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet gleichzeitig mit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen nach Absatz 1 **das Europäische Parlament, den Rat**, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von der Wiedereinführung der Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1.

**Änderungsantrag 97**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25a – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Ist eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in einem Mitgliedstaat vorhersehbar, so **teilt** der Mitgliedstaat dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1 spätestens vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung der Grenzkontrollen oder innerhalb einer kürzeren Frist mit, wenn die Umstände, welche die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen erfordern, weniger als vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung bekannt werden.

*Geänderter Text*

(4) Ist eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in einem Mitgliedstaat vorhersehbar, so **kann der Mitgliedstaat als letztes Mittel die Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß diesem Artikel wieder einführen**. Der **betreffende** Mitgliedstaat **teilt** dies **dem Europäischen Parlament, dem Rat**, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1 spätestens vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung der Grenzkontrollen oder innerhalb einer kürzeren Frist mit, wenn die Umstände, welche die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen erfordern, weniger als vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung bekannt werden.

**Änderungsantrag 98**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25a – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 und unbeschadet des Artikels 27a Absatz 4 können Kontrollen an den Binnengrenzen für einen Zeitraum von bis zu **sechs** Monaten wieder eingeführt werden. Dauert die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit über diesen Zeitraum hinaus an, so kann der Mitgliedstaat die Kontrollen an den Binnengrenzen für verlängerbare Zeiträume von bis zu **sechs** Monaten verlängern.

Eine Verlängerung ist der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 27 und innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen mitzuteilen. Vorbehaltlich des Artikels 27a Absatz 5 darf die Höchstdauer der Kontrollen an den Binnengrenzen **zwei Jahre** nicht überschreiten.

*Geänderter Text*

(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 und unbeschadet des Artikels 27a Absatz 4 können Kontrollen an den Binnengrenzen für einen Zeitraum von bis zu **drei** Monaten wieder eingeführt werden. Dauert die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit über diesen Zeitraum hinaus an, so kann der Mitgliedstaat die Kontrollen an den Binnengrenzen für verlängerbare Zeiträume von bis zu **drei** Monaten verlängern.

Eine Verlängerung ist **dem Europäischen Parlament, dem Rat**, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 27 und innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen mitzuteilen. Vorbehaltlich des Artikels 27a Absatz 5 darf die Höchstdauer der Kontrollen an den Binnengrenzen **18 Monate** nicht überschreiten.

**Änderungsantrag 99**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25a – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) **Der in Absatz 5 genannte Zeitraum schließt die in Absatz 3 genannten Zeiträume nicht ein.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 100**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Feststellung, ob die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Einklang mit Artikel 25 erforderlich und verhältnismäßig ist, **berücksichtigt** ein Mitgliedstaat insbesondere:

*Geänderter Text*

(1) Zur Feststellung, ob die Wiedereinführung **oder Verlängerung** von Kontrollen an den Binnengrenzen im Einklang mit Artikel 25 erforderlich und verhältnismäßig ist, **prüft** ein Mitgliedstaat **zunächst** insbesondere **Folgendes**:

**Änderungsantrag 101**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) ob mit der Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen der ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit voraussichtlich angemessen begegnet werden kann;**

**Änderungsantrag 102**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ab) ob mit anderen Maßnahmen als der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen der ernsthaften Bedrohung der öffentlichen**

***Ordnung oder der inneren Sicherheit  
voraussichtlich hinreichend begegnet  
werden kann;***

### **Änderungsantrag 103**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ac) die Nutzung alternativer  
Maßnahmen wie verhältnismäßige  
Polizeikontrollen gemäß Artikel 23;***

### **Änderungsantrag 104**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ad) die Nutzung des in Artikel 23a  
festgelegten Verfahrens;***

### **Änderungsantrag 105**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a e (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ae) andere Formen der polizeilichen  
Zusammenarbeit nach Unionsrecht,  
darunter zu Angelegenheiten wie  
gemeinsame Patrouillen, gemeinsame  
Aktionen, gemeinsame***

***Ermittlungsgruppen,  
grenzüberschreitende Nacheile oder  
grenzüberschreitende Observation;***

## **Änderungsantrag 106**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a f (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***af) die Verhältnismäßigkeit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Hinblick auf die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit, wobei die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf alle folgenden Aspekte zu berücksichtigen sind:***

***i) den freien Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen;***

***ii) das Funktionieren der Grenzregionen unter Berücksichtigung der engen sozialen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen ihnen; und***

***iii) den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.***

## **Änderungsantrag 107**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***b) die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Maßnahme: entfällt***

- *auf den Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und*
- *das Funktionieren der Grenzregionen unter Berücksichtigung der engen sozialen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen ihnen.*

## **Änderungsantrag 108**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
 Verordnung (EU) 2016/399  
 Artikel 26 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat nach Artikel 25a Absatz 5, die Kontrollen an den Binnengrenzen zu verlängern, so ***bewertet er zudem eingehend, ob die Ziele einer solchen Verlängerung erreicht werden könnten durch:***

*Geänderter Text*

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat nach Artikel 25a Absatz 5, die Kontrollen an den Binnengrenzen ***über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus*** zu verlängern, so ***führt er eine Risikobewertung durch, die auch eine Neubewertung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Kriterien umfasst.***

## **Änderungsantrag 109**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
 Verordnung (EU) 2016/399  
 Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) ***alternative Maßnahmen wie verhältnismäßige Kontrollen im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Befugnisse nach Artikel 23 Buchstabe a;***

*Geänderter Text*

***entfällt***

## **Änderungsantrag 110**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) das in Artikel 23a genannte Verfahren;**

**entfällt**

### **Änderungsantrag 111**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) Formen der polizeilichen Zusammenarbeit nach Unionsrecht, darunter zu Angelegenheiten wie gemeinsame Patrouillen, gemeinsame Aktionen, gemeinsame Ermittlungsgruppen, grenzüberschreitende Nacheile oder grenzüberschreitende Observation.**

**entfällt**

### **Änderungsantrag 112**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Zusätzlich zu den in Artikel 26 Absatz 1 genannten Elementen umfasst die Risikobewertung Folgendes:**

**a) den Umfang und die voraussichtliche Entwicklung der festgestellten ernsthaften Bedrohung;**

*b) Informationen darüber, wie lange die festgestellte ernsthafte Bedrohung voraussichtlich dauern wird und welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sind bzw. bei welchen Abschnitten die Gefahr besteht, dass sie betroffen sein werden;*

*c) Informationen zu Koordinierungsmaßnahmen mit anderen Mitgliedstaaten, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden;*

*d) die Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen hat und zu ergreifen beabsichtigt, um die Bedrohung zu mindern, damit die Kontrollen an den Binnengrenzen aufgehoben werden können und der Grundsatz des freien Personenverkehrs wiederhergestellt wird.*

## **Änderungsantrag 113**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

(3) Wurden Kontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt oder verlängert, so stellen die betroffenen Mitgliedstaaten gegebenenfalls sicher, dass diese mit geeigneten Maßnahmen einhergehen, um die Auswirkungen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen auf Personen und den Güterverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Grenzregionen zu mindern.

### *Geänderter Text*

(3) Wurden Kontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt oder verlängert, so stellen die betroffenen Mitgliedstaaten gegebenenfalls sicher, dass diese mit geeigneten Maßnahmen einhergehen, um die Auswirkungen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen auf Personen und den Güterverkehr unter besonderer Berücksichtigung der **spezifischen Schwachstellen der** Grenzregionen zu mindern.

***Wurden die Kontrollen an den Binnengrenzen über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert, so werden die Erforderlichkeit, die***

*Verhältnismäßigkeit und die Dauer dieser Kontrollen im zu diesem Zweck einberufenen Schengen-Forum erörtert.*

#### **Änderungsantrag 114**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

##### *Vorschlag der Kommission*

e) **Überlegungen** hinsichtlich der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 26 Absatz 1 bzw. im Fall einer Verlängerung nach Artikel 26 Absatz 2;

##### *Geänderter Text*

e) **die Bewertung** hinsichtlich der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 26 Absatz 1 bzw., im Fall einer Verlängerung **über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus, die Risikobewertung** nach Artikel 26 Absatz 2;

#### **Änderungsantrag 115**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

##### *Vorschlag der Kommission*

f) gegebenenfalls die von **den** anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.

##### *Geänderter Text*

f) gegebenenfalls die von anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.

#### **Änderungsantrag 116**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 27 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Wurden Grenzkontrollen nach

##### *Geänderter Text*

(2) Wurden Grenzkontrollen nach

Artikel 25a Absatz 4 über einen Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt, so ist jeder weiteren Mitteilung über die Verlängerung dieser Kontrollen eine **Risikoanalyse beizufügen. In der Risikoanalyse sind der Umfang und die voraussichtliche Entwicklung der ermittelten ernsthaften Bedrohung darzulegen, insbesondere wie lange die ernsthafte Bedrohung voraussichtlich dauern wird und welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sein können, sowie Informationen über Koordinierungsmaßnahmen mit anderen Mitgliedstaaten, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden.**

#### Änderungsantrag 117

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 27 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Bezieht sich die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen auf eine **sehr hohe Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen** nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe **b**, so sind in der **Risikoanalyse** auch der **Umfang** und **die Tendenzen solcher** unerlaubten Migrationsbewegungen, einschließlich Informationen der einschlägigen EU-Agenturen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten und Datenanalysen aus einschlägigen Informationssystemen, **anzugeben.**

#### Änderungsantrag 118

Artikel 25a Absatz 4 über einen Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt, so ist jeder weiteren Mitteilung über die Verlängerung dieser Kontrollen eine **Risikobewertung gemäß Artikel 26 Absatz 2 beizufügen.**

##### *Geänderter Text*

(3) Bezieht sich die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen auf eine **Ausnahmesituation** nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe **c**, so sind in der **Risikobewertung** auch **Informationen zu der plötzlich und unerwartet auftretenden sehr hohen Zahl von** unerlaubten Migrationsbewegungen, einschließlich Informationen der einschlägigen EU-Agenturen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten und Datenanalysen aus einschlägigen Informationssystemen, **bereitzustellen.**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 27 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Der Mitgliedstaat, der eine Mitteilung nach Absatz 1 oder 2 macht, kann, sofern dies erforderlich ist und seinem nationalen Recht entspricht, beschließen, die übermittelten Informationen **ganz oder** teilweise als Verschlussache einzustufen.

Diese Einstufung schließt den Zugang zu Informationen über geeignete und sichere Kanäle der polizeilichen Zusammenarbeit durch andere von der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen **betroffenen** Mitgliedstaaten nicht aus.

*Geänderter Text*

(5) Der Mitgliedstaat, der eine Mitteilung nach Absatz 1 oder 2 macht, kann, sofern dies erforderlich ist und seinem nationalen Recht entspricht, beschließen, die übermittelten Informationen teilweise als Verschlussache einzustufen.

Diese Einstufung schließt den Zugang zu Informationen über geeignete und sichere Kanäle der polizeilichen Zusammenarbeit durch andere von der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen **betroffene** Mitgliedstaaten **und die Bereitstellung von Informationen an das Europäische Parlament** nicht aus. **Die Weitergabe und Behandlung der dem Europäischen Parlament nach diesem Absatz übermittelten Informationen und Dokumente erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften für die Weitergabe und Behandlung von Verschlussachen, die zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission gelten.**

**Änderungsantrag 119**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 27a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Nach Eingang der nach Artikel 27 Absatz 1 übermittelten Mitteilung kann die Kommission gegebenenfalls einen Konsultationsprozess einrichten, gegebenenfalls einschließlich gemeinsamer

*Geänderter Text*

Nach Eingang der nach Artikel 27 Absatz 1 übermittelten Mitteilung kann die Kommission gegebenenfalls einen Konsultationsprozess einrichten, gegebenenfalls einschließlich gemeinsamer

Sitzungen zwischen dem Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen plant, den anderen Mitgliedstaaten, insbesondere jenen, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, und den einschlägigen Agenturen der Union.

Sitzungen zwischen dem Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen plant, den anderen Mitgliedstaaten, insbesondere jenen, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, und den einschlägigen Agenturen der Union. ***Ein solcher Konsultationsprozess ist verpflichtend, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten darum ersuchen.***

## Änderungsantrag 120

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 27a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

Die Konsultation betrifft insbesondere die festgestellte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die ***Bedeutung*** der beabsichtigten Wiedereinführung von Grenzkontrollen unter Berücksichtigung der Geeignetheit alternativer Maßnahmen, sowie die Möglichkeiten zur Gewährleistung einer gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den wieder eingeführten Grenzkontrollen.

### *Geänderter Text*

Die Konsultation betrifft insbesondere die festgestellte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die ***Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit*** der beabsichtigten Wiedereinführung von Grenzkontrollen, ***auch*** unter Berücksichtigung der Geeignetheit alternativer Maßnahmen, ***die Auswirkungen solcher Grenzkontrollen, wenn sie bereits wieder eingeführt wurden***, sowie die Möglichkeiten zur Gewährleistung einer gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den wieder eingeführten Grenzkontrollen.

## Änderungsantrag 121

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 27a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

Der Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung oder Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen plant, trägt den Ergebnissen dieser Konsultation bei der Durchführung der Kontrollen an den Binnengrenzen weitestgehend Rechnung.

*Geänderter Text*

Der Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung oder Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen plant, trägt den Ergebnissen dieser Konsultation bei der **Entscheidung, ob die Kontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt oder verlängert werden, sowie bei der** Durchführung der Kontrollen an den Binnengrenzen weitestgehend Rechnung.

**Änderungsantrag 122**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 27a – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Nach Eingang von Mitteilungen im Zusammenhang mit einer Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 25a Absatz 4, die zur Fortsetzung der Kontrollen an den Binnengrenzen über **eine Dauer** von **insgesamt 18** Monaten führen, gibt die Kommission eine Stellungnahme zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen an den Binnengrenzen ab.

*Geänderter Text*

(3) Nach Eingang von Mitteilungen im Zusammenhang mit einer Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 25a Absatz 4, die zur Fortsetzung der Kontrollen an den Binnengrenzen über **einen Zeitraum** von **9** Monaten **hinaus** führen, gibt die Kommission eine Stellungnahme zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen an den Binnengrenzen ab.

**Die Stellungnahme der Kommission enthält zumindest**

**a) eine Bewertung der Frage, ob die Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entspricht;**

**b) eine Bewertung der Frage, ob alternative Maßnahmen zur Abwendung der festgestellten ernsthaften Bedrohung ausreichend geprüft wurden.**

*Wird die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Zuge einer Bewertung als den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechend erachtet, so enthält die Stellungnahme auch Folgendes:*

- a) Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Auswirkungen der Kontrollen an den Binnengrenzen zu begrenzen;*
- b) Empfehlungen zu risikomindernden Maßnahmen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat vor Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu ergreifen sind;*
- c) Empfehlungen in Bezug auf Mittel, Maßnahmen, Bedingungen sowie den Zeitplan im Hinblick auf die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen.*

## Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 27a – Absatz 4

### *Vorschlag der Kommission*

(4) Wird eine Stellungnahme nach Absatz 2 oder 3 abgegeben, so **kann** die Kommission einen Konsultationsprozess **einrichten**, um die Stellungnahme mit den Mitgliedstaaten zu erörtern. **Die Kommission leitet diesen Prozess ein, wenn sie oder ein Mitgliedstaat in der Stellungnahme Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit der wieder eingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen äußert.**

### *Geänderter Text*

(4) Wird eine Stellungnahme nach Absatz 2 oder 3 abgegeben, so **richtet** die Kommission einen Konsultationsprozess **gemäß Absatz 1 ein**, um die Stellungnahme mit den Mitgliedstaaten zu erörtern.

## Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 27a – Absatz 5

### *Vorschlag der Kommission*

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine außergewöhnliche Situation vorliegt, die Kontrollen an den Binnengrenzen über die in Artikel 25 Absatz 5 genannte Höchstdauer hinaus rechtfertigt, so **teilt er dies der Kommission im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 mit. In der neuen Mitteilung des Mitgliedstaats muss die anhaltende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission nach Absatz 3 begründet werden. Die Kommission gibt eine nachbereitende Stellungnahme ab.**

### *Geänderter Text*

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass **aufgrund derselben vorhersehbaren ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die die Einführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Absatz 4 gerechtfertigt hat**, eine außergewöhnliche Situation vorliegt, die Kontrollen an den Binnengrenzen über die in Artikel 25 Absatz 5 genannte Höchstdauer hinaus rechtfertigt, so **kann er die Kommission ersuchen, dem Rat einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss vorzulegen, mit dem die Verlängerung der Grenzkontrollen durch den betreffenden Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dieser anhaltenden ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit über diese Höchstdauer hinaus genehmigt wird.**

**In diesem Ersuchen muss der Mitgliedstaat die anhaltende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission nach Artikel 27a Absatz 3 begründen.**

**Die Kommission legt dem Rat einen solchen Vorschlag nur dann vor, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen in dem betreffenden Mitgliedstaat als letztes Mittel gerechtfertigt ist, um die gemeinsamen Interessen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu schützen, und wenn die festgestellte ernsthafte Bedrohung mit allen anderen**

*Maßnahmen, insbesondere mit den in den Artikeln 23 und 23a genannten Maßnahmen, nicht wirksam gemindert werden kann. Im Zuge der Bewertung des Antrags eines Mitgliedstaats entscheidet die Kommission, ob die in Artikel 26 festgelegten Kriterien erfüllt sind.*

*Beim Erlass eines Durchführungsbeschlusses nach Unterabsatz 1 prüft der Rat, ob die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen in dem betreffenden Mitgliedstaat als letztes Mittel gerechtfertigt ist, um die gemeinsamen Interessen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu schützen, und ob die festgestellte ernsthafte Bedrohung mit allen anderen Maßnahmen, insbesondere mit den in den Artikeln 23 und 23a genannten Maßnahmen, nicht wirksam gemindert werden konnte.*

*Mit dem Durchführungsbeschluss des Rates wird die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen um höchstens drei Monate gestattet. Der Durchführungsbeschluss kann höchstens zweimal für Zeiträume von höchstens drei Monaten bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängert werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat am Ende des jeweiligen Zeitraums von drei Monaten der Auffassung ist, dass die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit aufgrund derselben vorhersehbaren Bedrohung andauert und dass die Kontrollen an den Binnengrenzen erneut verlängert werden sollten.*

*Hält ein Mitgliedstaat eine solche Verlängerung für erforderlich, so kann er die Kommission ersuchen, dem Rat eine Verlängerung um bis zu drei Monate vorzuschlagen. Die Kommission und gegebenenfalls der Rat prüfen ein solches Ersuchen auf Verlängerung anhand der*

*in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Kriterien und nach Prüfung der Vereinbarkeit einer solchen Verlängerung mit den Verträgen.*

*Verlängert der betreffende Mitgliedstaat die Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß dem in diesem Absatz genannten Durchführungsbeschluss des Rates, so unterrichtet er die anderen Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 1.*

## Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 28 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

(1) *Stellt* die Kommission fest, dass *dieselbe* ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit die Mehrheit der Mitgliedstaaten *betrifft* und *damit* das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet, *kann sie dem Rat einen Vorschlag für den Erlass eines Durchführungsbeschlusses zur Genehmigung der Wiedereinführung von Grenzkontrollen durch* die Mitgliedstaaten *unterbreiten*, wenn die in den Artikeln 23 und 23a genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um *der* Bedrohung zu begegnen.

### *Geänderter Text*

(1) *Erhält* die Kommission *mehrere Mitteilungen nach Artikel 27 Absatz 1 und stellt sie auf eigene Initiative oder auf Ersuchen von mehr als einem Mitgliedstaat* fest, dass *eine besonders* ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit die Mehrheit der Mitgliedstaaten *gleichzeitig* und *in einer Weise betrifft, die* das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt *unmittelbar* gefährdet, *so wird ihr die Befugnis übertragen, nach Prüfung der Frage, ob die in Artikel 26 festgelegten Kriterien erfüllt sind, delegierte Rechtsakte nach Artikel 37 zu erlassen, mit denen* die Mitgliedstaaten *zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen ermächtigt werden*, wenn die in den Artikeln 23 und 23a genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um *dieser ernsthaften* Bedrohung zu begegnen.

## Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 28 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Der **Beschluss** erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Monaten und kann **auf Vorschlag der Kommission** unter Berücksichtigung der in Absatz 5 genannten Prüfung um weitere Zeiträume von bis zu sechs Monaten verlängert werden, **solange die Bedrohung andauert**.

*Geänderter Text*

(2) Der **delegierte Rechtsakt** erstreckt sich über einen Zeitraum von **bis zu** sechs Monaten und kann unter Berücksichtigung der in Absatz 5 genannten Prüfung **höchstens dreimal** um weitere Zeiträume von bis zu sechs Monaten verlängert werden. **Kontrollen an den Binnengrenzen, die aufgrund einer festgestellten besonders ernsthaften Bedrohung wieder eingeführt wurden, dürfen nicht länger als zwei Jahre beibehalten werden.**

## Änderungsantrag 127

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 28 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Führt ein Mitgliedstaat aufgrund der Bedrohung nach Absatz 1 Grenzkontrollen ein bzw. verlängert diese, so unterliegen diese Kontrollen ab dem Inkrafttreten des **Beschlusses des Rates** diesem Beschluss.

*Geänderter Text*

(3) Führt ein Mitgliedstaat aufgrund der Bedrohung nach Absatz 1 Grenzkontrollen ein bzw. verlängert diese, so unterliegen diese Kontrollen ab dem Inkrafttreten des **delegierten Rechtsakts** diesem Beschluss.

## Änderungsantrag 128

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Der **Beschluss des Rates** nach Absatz 1 bezieht sich auch auf geeignete risikomindernde Maßnahmen, die auf nationaler Ebene und Unionsebene festgelegt werden, um die Auswirkungen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen zu minimieren.

*Geänderter Text*

(4) Der **delegierte Rechtsakt** nach Absatz 1 bezieht sich auch auf geeignete risikomindernde Maßnahmen, die auf nationaler Ebene und Unionsebene festgelegt werden, um die Auswirkungen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen zu minimieren.

### Änderungsantrag 129

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 28 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Kommission überprüft die Entwicklung der festgestellten Bedrohung sowie die Auswirkungen der im Einklang mit dem **Beschluss des Rates** nach Absatz 1 erlassenen Maßnahmen mit Blick darauf, ob die Maßnahmen weiterhin gerechtfertigt sind.

*Geänderter Text*

(5) Die Kommission überprüft **regelmäßig** die Entwicklung der festgestellten Bedrohung sowie die Auswirkungen der im Einklang mit dem **delegierten Rechtsakt** nach Absatz 1 erlassenen Maßnahmen mit Blick darauf, ob die Maßnahmen weiterhin gerechtfertigt sind, **damit sie schnellstmöglich eine Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen vorschlagen kann.**

### Änderungsantrag 130

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 28 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission und die anderen

*Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten informieren **das Europäische Parlament**, die Kommission

Mitgliedstaaten im Rat unverzüglich über eine Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Einklang mit dem in Absatz 1 genannten **Beschluss**.

und die anderen Mitgliedstaaten im Rat unverzüglich über eine Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Einklang mit dem in Absatz 1 genannten **delegierten Rechtsakt**.

### Änderungsantrag 131

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 31 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, dass er im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1 wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführt, so **informiert** er gleichzeitig **das Europäische Parlament** und **den Rat über Folgendes**:

(2) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, dass er im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1 wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführt, so **übermittelt** er **diese Mitteilung** gleichzeitig **dem Europäischen Parlament** und **dem Rat**.

### Änderungsantrag 132

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) **Einzelheiten zu den Binnengrenzen, an denen wieder Kontrollen eingeführt werden sollen;**

**entfällt**

### Änderungsantrag 133

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) die Gründe für die geplante Wiedereinführung;** *entfällt*

#### **Änderungsantrag 134**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) die Bezeichnung der zugelassenen Grenzübergangsstellen;** *entfällt*

#### **Änderungsantrag 135**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**d) den Zeitpunkt und die Dauer der geplanten Wiedereinführung;** *entfällt*

#### **Änderungsantrag 136**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**e) gegebenenfalls die von den anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.** *entfällt*

## Änderungsantrag 137

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Diese Informationen können von den Mitgliedstaaten nach Artikel 27 Absatz 4 als Verschlussache eingestuft werden.

*Geänderter Text*

Diese Informationen können von den Mitgliedstaaten nach Artikel 27 Absatz 5 als Verschlussache eingestuft werden.

## Änderungsantrag 138

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

***Die Mitgliedstaaten sind in berechtigten Fällen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht verpflichtet, alle in Absatz 2 genannten Informationen anzugeben.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

## Änderungsantrag 139

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

***Die Einstufung als Verschlussache schließt nicht aus, dass die Kommission dem Europäischen Parlament Informationen zur Verfügung stellt. Die Übermittlung und Behandlung der dem***

*Geänderter Text*

***entfällt***

***Europäischen Parlament nach diesem Artikel übermittelten Informationen und Dokumente erfolgt gemäß den Regeln für die Weiterleitung und Behandlung von Verschlusssachen, die zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission gelten.***

## **Änderungsantrag 140**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 33 – Absatz 2**

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Werden Grenzkontrollen nach Artikel 25a Absatz 5 verlängert, so übermittelt der betroffene Mitgliedstaat unbeschadet des Absatzes 1 nach Ablauf von **12** Monaten und danach alle **12** Monate einen Bericht, wenn die Grenzkontrollen ausnahmsweise aufrechterhalten werden.

### *Geänderter Text*

(2) Werden Grenzkontrollen nach Artikel 25a Absatz 5 verlängert, so übermittelt der betroffene Mitgliedstaat unbeschadet des Absatzes 1 nach Ablauf von **sechs** Monaten und danach alle **sechs** Monate einen Bericht, wenn die Grenzkontrollen ausnahmsweise aufrechterhalten werden.

## **Änderungsantrag 141**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 33 – Absatz 3**

### *Vorschlag der Kommission*

(3) In dem Bericht gilt es insbesondere, die erste Bewertung und die Folgebewertung der Erforderlichkeit der Grenzkontrollen **und** die **Einhaltung** der in Artikel 26 genannten Kriterien, die Durchführung der Kontrollen, die praktische Zusammenarbeit mit den benachbarten Mitgliedstaaten, die Auswirkungen auf den freien

### *Geänderter Text*

(3) In dem Bericht gilt es insbesondere, die erste Bewertung und die Folgebewertung der Erforderlichkeit **und** **Verhältnismäßigkeit** der Grenzkontrollen, die **Erfüllung** der in Artikel 26 genannten Kriterien, die Durchführung der Kontrollen, die praktische Zusammenarbeit mit den benachbarten Mitgliedstaaten, die Auswirkungen auf den freien

Personenverkehr und die Wirksamkeit der Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen, einschließlich einer Ex-post-Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung der Grenzkontrollen, darzulegen.

Personenverkehr, insbesondere in grenzüberschreitenden Regionen, und die Wirksamkeit der Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen, einschließlich einer Ex-post-Bewertung der **Erforderlichkeit und** Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung der Grenzkontrollen, darzulegen.

## Änderungsantrag 142

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 33 – Absatz 6

### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal im Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (der sogenannte ‚Schengen-Statusbericht‘) vor. Der Bericht enthält eine Liste aller Beschlüsse zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Laufe des betreffenden Jahres. ***Er enthält zudem Informationen über Tendenzen innerhalb des Schengen-Raums bezüglich unerlaubter Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen einschlägiger Agenturen der Union, Datenanalysen einschlägiger Informationssysteme und einer*** Bewertung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Berichtszeitraum.

### *Geänderter Text*

(6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal im Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (der sogenannte ‚Schengen-Statusbericht‘) vor. Der Bericht enthält eine Liste aller Beschlüsse zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Laufe des betreffenden Jahres ***sowie der Maßnahmen der Kommission im Hinblick auf die wieder eingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf Grenzkontrollen, die seit mehr als zwölf Monaten durchgeführt werden, und er enthält eine*** Bewertung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Berichtszeitraum. ***Dem Bericht wird der Bericht beigefügt, der gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 2022/922 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur***

## **Änderungsantrag 143**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 37

### *Derzeitiger Wortlaut*

Artikel 37

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 36 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 36 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über die Übertragung nicht berührt.

### *Geänderter Text*

**15a. Artikel 37 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 37

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 5, **Artikel 21a Absatz 2, Artikel 28 Absatz 1** und Artikel 36 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 Absatz 5, **Artikel 21a Absatz 2, Artikel 28 Absatz 1** und Artikel 36 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über die Übertragung nicht berührt.

**(3a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten**

***benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.***

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 36 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 Absatz 5, **Artikel 21a Absatz 2** und **Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 36** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

(02016R0399)

## **Änderungsantrag 144**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 37a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***15b. Folgender Artikel 37a wird eingefügt:***

***Artikel 37a***

***Dringlichkeitsverfahren***

***(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten***

*umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.*

*(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.*

## Änderungsantrag 145

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Anhang XII – Teil A – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Verfahren **zur** Überstellung von **an den** Binnengrenzen aufgegriffenen Personen

*Geänderter Text*

Verfahren **für die mögliche** Überstellung von **in der Nähe der** Binnengrenzen aufgegriffenen Personen

## Änderungsantrag 146

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Anhang XII – Teil A – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Entscheidung wird unter Verwendung eines von der zuständigen **nationalen Behörde** ausgefüllten Standardformulars nach Teil B erlassen.

*Geänderter Text*

(2) Die Entscheidung wird unter Verwendung eines von der zuständigen **Strafverfolgungsbehörde** ausgefüllten Standardformulars nach Teil B erlassen.

## Änderungsantrag 147

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 3 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(3) Wenn die nationalen Behörden eine **Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung verfügen**, erfassen sie die folgenden Daten:

*Geänderter Text*

(3) Wenn die nationalen Behörden eine **Entscheidung über die Überstellung einer Person erlassen**, erfassen sie die folgenden Daten:

## Änderungsantrag 148

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 3 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) **soweit vorhanden: Kopien aller Dokumente oder Daten betreffend die Identität und die Staatsangehörigkeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen in Verbindung mit den Daten der einschlägigen nationalen Datenbanken und Datenbanken der Union,**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 149

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 3 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) die **Verweigerungsgründe**,

*Geänderter Text*

d) die **Gründe für die Überstellung**,

## Änderungsantrag 150

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 3 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

e) das Datum der  
**Verweigerungsverfügung,**

*Geänderter Text*

e) das Datum der **Überstellung,**

## Änderungsantrag 151

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 4 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(4) In Bezug auf **Einreise- oder Aufenthaltsverweigerungen** erfassen die nationalen Behörden die folgenden Daten:

*Geänderter Text*

(4) In Bezug auf **Überstellungsentscheidungen** erfassen die nationalen Behörden die folgenden Daten:

## Änderungsantrag 152

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 4 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) **Zahl der Personen, denen die Einreise verweigert wurde,**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 153

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 4 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Zahl der Personen, denen der Aufenthalt verweigert wurde,

b) Zahl der Personen, denen der Aufenthalt verweigert wurde **und die überstellt wurden**,

#### **Änderungsantrag 154**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 4 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) **Zahl der überstellten Personen,**

**entfällt**

#### **Änderungsantrag 155**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 4 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

f) Gründe für die **Einreise- oder** Aufenthaltsverweigerung,

f) Gründe für die Aufenthaltsverweigerung,

#### **Änderungsantrag 156**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Personen, denen **die Einreise oder** der Aufenthalt verweigert wird, steht ein Rechtsmittel zu. Die Verfahren für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmen

(5) Personen, denen der Aufenthalt verweigert wird, steht ein Rechtsmittel zu. Die Verfahren für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmen sich nach

sich nach nationalem Recht. Dem Drittstaatsangehörigen werden in einer Sprache, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht, schriftliche Angaben zu Kontaktstellen gemacht, die ihn über eine rechtliche Vertretung, die entsprechend dem nationalen Recht in seinem Namen vorgehen kann, unterrichten können. Die Einlegung eines solchen Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

nationalem Recht. Dem Drittstaatsangehörigen werden in einer Sprache, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht, schriftliche Angaben zu Kontaktstellen gemacht, die ihn über eine rechtliche Vertretung, die entsprechend dem nationalen Recht in seinem Namen vorgehen kann, unterrichten können. Die Einlegung eines solchen Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

### Änderungsantrag 157

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Anhang XII – Teil A – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die nach nationalem Recht **befugten Behörden stellen** sicher, dass Drittstaatsangehörige, **denen die Einreise oder der Aufenthalt verweigert wird**, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von **24** Stunden an die zuständigen Behörden des benachbarten Mitgliedstaats überstellt werden. Die nach nationalem Recht befugten Behörden des benachbarten Mitgliedstaats arbeiten zu diesem Zweck mit den Behörden des Mitgliedstaats zusammen.

*Geänderter Text*

(6) Die nach nationalem Recht **zuständige Strafverfolgungsbehörde stellt** sicher, dass Drittstaatsangehörige, **gegen die eine Überstellungsentscheidung ergangen ist**, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von **12** Stunden an die zuständigen Behörden des benachbarten Mitgliedstaats überstellt werden. Die nach nationalem Recht befugten Behörden des benachbarten Mitgliedstaats, **die an einer gemeinsamen Polizeipatrouille teilnehmen**, arbeiten zu diesem Zweck mit den Behörden des Mitgliedstaats zusammen.

### Änderungsantrag 158

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Anhang XII – Teil A – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(7) Wurde der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Entscheidung nach Absatz 1 erging, von einem Beförderungsunternehmer an die Außengrenze verbracht, so kann die örtlich zuständige Behörde**

**entfällt**

**a) den Beförderungsunternehmer anweisen, den Drittstaatsangehörigen unverzüglich in den Mitgliedstaat zu befördern, aus dem er verbracht wurde,**

**b) bis zur Durchführung des Weitertransports unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Maßgabe des nationalen Rechts geeignete Maßnahmen treffen, um die unerlaubte Einreise von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wurde, zu verhindern.**

## Änderungsantrag 159

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Anhang XII – Teil B

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Standardformular für die Überstellung von **an den** Binnengrenzen aufgegriffenen Personen

Standardformular für die Überstellung von **in der Nähe der** Binnengrenzen aufgegriffenen Personen

Name des Staates

Name des Staates

Staats Emblem (Name der Dienststelle)

Staats Emblem (Name der Dienststelle)

\_\_\_\_\_ (1)

\_\_\_\_\_ (1)

ÜBERSTELLUNG **AN DER**  
BINNENGRENZE

ÜBERSTELLUNG **IN DER NÄHE** DER  
BINNENGRENZE

Am \_\_\_\_\_ (Datum) um  
\_\_\_\_\_ (Uhrzeit) in

Am \_\_\_\_\_ (Datum) um  
\_\_\_\_\_ (Uhrzeit) in

\_\_\_\_\_(Ort – bitte die Art der  
nächstgelegenen Binnengrenze oder  
sonstige relevante Informationen im  
Zusammenhang mit dem Aufgriff durch  
eine gemeinsame Patrouille angeben)

ist dem Unterzeichnenden

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ die folgende Person  
vorgeführt worden:

Personenbezogene Daten (sofern  
verfügbar)

Nachname

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Vorname

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Geburtsort

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Geschlecht \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit wohnhaft in

Art des Identitätsdokuments Nummer

Art des Identitätsdokuments Nummer  
(falls vorhanden)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Art  
\_\_\_\_\_ erteilt von

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Gültig von \_\_\_\_\_  
bis \_\_\_\_\_

Gültigkeitsdauer \_\_\_\_\_ Tage:

\_\_\_\_\_  
Er/sie kam aus

\_\_\_\_\_ mit  
\_\_\_\_\_ (benutztes  
Transportmittel, z.B. Flugnummer,  
angeben) und wird hiermit davon in  
Kenntnis gesetzt, dass er/sie nicht zum  
Aufenthalt in diesem Staat berechtigt ist

\_\_\_\_\_(Ort – bitte die Art der  
nächstgelegenen Binnengrenze oder  
sonstige relevante Informationen im  
Zusammenhang mit dem Aufgriff durch  
eine gemeinsame Patrouille angeben)

ist dem Unterzeichnenden

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ die folgende Person  
vorgeführt worden:

Personenbezogene Daten (sofern  
verfügbar)

Nachname

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Vorname

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Geburtsort

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Geschlecht \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit wohnhaft in

Art des Identitätsdokuments Nummer

Art des Identitätsdokuments Nummer  
(falls vorhanden)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Art  
\_\_\_\_\_ erteilt von

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Gültig von \_\_\_\_\_  
bis \_\_\_\_\_

Gültigkeitsdauer \_\_\_\_\_ Tage:

\_\_\_\_\_  
Er/sie kam aus

\_\_\_\_\_ mit  
\_\_\_\_\_ (benutztes  
Transportmittel, z.B. Flugnummer,  
angeben) und wird hiermit davon in  
Kenntnis gesetzt, dass er/sie nicht zum  
Aufenthalt in diesem Staat berechtigt ist

und gemäß

(genaue Angabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften) nach

überstellt wird.

Die Aufenthaltsverweigerung ist dadurch begründet, dass er/sie:

- (A) kein gültiges **Reisedokument** besitzt
- (B) ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument mit sich führt
- (C) kein gültiges Visum oder keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzt
- (D) ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Visum oder einen falschen, gefälschten oder verfälschten Aufenthaltstitel mit sich führt
- (E) **nicht die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen vorweisen kann.**

**Folgende(s) Dokument(e) wurde(n) nicht vorgelegt:**

- (F) sich bereits 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten hat
- (G) nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in **das Herkunfts- oder Durchreiseland** verfügt
- (H) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist:
  - im SIS
  - im nationalen Verzeichnis
- (I) eine Gefahr für die öffentliche

und gemäß

(genaue Angabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften) nach

überstellt wird.

Die Aufenthaltsverweigerung ist dadurch begründet, dass er/sie:

- (A) kein gültiges **Ausweisdokument** besitzt
- (B) ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument mit sich führt
- (C) kein gültiges Visum oder keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzt
- (D) ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Visum oder einen falschen, gefälschten oder verfälschten Aufenthaltstitel mit sich führt
- 

(F) sich bereits 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten hat

(G) nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in **den benachbarten Mitgliedstaat** verfügt

(GA) **keine Person ist, die internationalen Schutz beantragt**

(GB) **nicht minderjährig ist**

(H) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist:

im SIS

im nationalen Verzeichnis

(I) eine Gefahr für die öffentliche

Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellt (Jeder Staat muss Angaben zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für diese Überstellung machen.)

Bemerkungen

Er/sie hat die Unterzeichnung dieses Formulars verweigert.

Die betroffene Person

Der Kontrollbeamte

Der/die Betroffene kann nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften Rechtsmittel gegen die verfügte Aufenthaltsverweigerung einlegen. Dem/der Betroffenen wird eine Kopie dieses Dokuments ausgehändigt. (Jeder Staat muss in Bezug auf das Rechtsmittel Angaben zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren machen.)

Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellt (Jeder Staat muss Angaben zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für diese Überstellung machen.)

Bemerkungen

Er/sie hat die Unterzeichnung dieses Formulars verweigert.

Die betroffene Person

Der Kontrollbeamte

Der/die Betroffene kann nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften Rechtsmittel gegen die verfügte Aufenthaltsverweigerung einlegen. Dem/der Betroffenen wird eine Kopie dieses Dokuments ausgehändigt. (Jeder Staat muss in Bezug auf das Rechtsmittel **und die Kontaktstellen, die ihn/sie über eine rechtliche Vertretung, die im Namen des Drittstaatsangehörigen vorgehen kann, unterrichten können**, Angaben zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren machen.)

## Änderungsantrag 160

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2

Richtlinie 2008/115/EG

Artikel 6 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

#### *Artikel 2*

#### *Änderung der Richtlinie 2008/115/EG*

**(1) Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG erhält folgende Fassung:**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**„(3) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, eine Rückkehrentscheidung gegen einen illegal in ihrem Gebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen zu erlassen, wenn diese Person nach dem in Artikel 23a der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates\* festgelegten Verfahren oder aufgrund von bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen von einem anderen Mitgliedstaat wieder aufgenommen wird.**

**Der Mitgliedstaat, der den betreffenden Drittstaatsangehörigen gemäß Unterabsatz 1 wieder aufgenommen hat, erlässt eine Rückkehrentscheidung gemäß Absatz 1. In solchen Fällen findet die in Unterabsatz 1 genannte Ausnahmeregelung keine Anwendung.**

**Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission unverzüglich über alle bestehenden und neuen bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen und melden etwaige Änderungen.**

**\* Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).**

## **Änderungsantrag 161**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 3**

**entfällt**

#### **Umsetzung der Änderung der Richtlinie 2008/115/EG**

**(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [6 Monate**

*nach Inkrafttreten dieser Verordnung] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 2 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.*

*Sie wenden diese Vorschriften ab dem [6 Monate nach Inkrafttreten] an.*

*Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf Artikel 2 dieser Verordnung Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.*

## **Änderungsantrag 162**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 1 Nummer 6 gilt jedoch ab dem [Datum, ab dem die Änderung nach Artikel 2 in den Mitgliedstaaten anwendbar ist].*

*entfällt*